

Planfeststellungsbeschluss „Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Hondelage, Dibbesdorf und Wendhausen“ – Anhang Teil 3

Nachfolgend werden Anregungen oder Hinweise, die vor oder nach dem Informationstermin am 6. März 2008 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind, aus dem Original zitiert und ggf. kurz kommentiert.

August 2007

Protokoll über die Besprechung mit Vertretern der Landwirtschaft am 22.08.2007

„Am 22. August 2007 wurde in den Räumen des Landvolkes, Helene-Künne-Allee 5 und in Hondelage und Dibbesdorf über die Belange der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Hondelage, Dibbesdorf und Wendhausen gesprochen.

*Teilnehmer: Herr Telge (Feldmarksinteressentschaft Hondelage)
 Herr Wasmuß (Feldmarksinteressentschaft Dibbesdorf)
 Herr Kriegeskorte (Feldmarksinteressentschaft Dibbesdorf)
 Herr Tappenbeck (Feldmarksinteressentschaft Dibbesdorf)
 Herr Meier (Landvolk)
 Herren Pfeiff und Steigüber (Planfeststellungsbehörde)*

Die folgenden wesentlichen Punkte wurden von den Teilnehmern vorgetragen:

Es wird auf die bisherigen Einwendungen im Rahmen der Beteiligung im o. g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren verwiesen und um Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft gebeten.

Die Vertreter der ortsansässigen Landwirtschaft befürchten aufgrund der Sohlanhebung in der Schunter u. a. einen Rückstau in die Hagenriede und damit eine zusätzliche Vernässung der oberhalb liegenden Grundstücke einschließlich der Ortslage Hondelage sowie die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Dränagen.

Für den im Bereich Dibbesdorf parallel zur Autobahn verlaufende Graben (Gemarkung Dibbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76 und 77) wird ein Rückstau aus der Schunter befürchtet. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass in einem Teil des Grabens (Flurstück 77) – unmittelbar vor der Einmündung in die Schunter – auf der Gewässersohle Bäume wachsen. Aufgrund der Anordnung der Bäume liegt die Vermutung nahe, dass diese bewusst gepflanzt worden sind. Eine Unterhaltung des Grabens ist zwingend erforderlich.

Ergebnis

Von den Vertretern der ortsansässigen Landwirtschaft wurde eindringlich verdeutlicht, dass eine Anhebung des Mittelwasserstandes der Schunter zu Problemen sowohl für bebaute Grundstücke als auch landwirtschaftlich genutzte Flächen führen würde – insbesondere würde sich ein Rückstau der Schunter in die einmündenden Gräben und damit in die dort einmündenden Dränagen ergeben. Es wird angeregt, nicht den Mittelwasserstand der Schunter, sondern den Niedrigwasserstand anzuheben.

Die Planfeststellungsbehörde wird die Belange der Landwirtschaft in den Abwägungsprozess einfließen lassen und insbesondere mögliche Rückstauwirkungen der Sohlanhebung der Schunter auf die einmündenden Gräben prüfen.

Die Besorgnisse der Landwirtschaft wurden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde wird insbesondere auch prüfen, ob teilweise auf die Sohlanhebung des Mittelwasserstandes verzichtet werden kann und trotzdem die dem wasserrechtlichen Antrag immanenten Ziele erreicht werden.

Das Ergebnis wurde einvernehmlich festgestellt.“

September 2007

Nr. 1 (Telefongespräch vom 5.09.2007)

„Am 5.09.2007 hat sich Nr. 1 telefonisch bei mir gemeldet und folgende wesentliche Punkte angesprochen:

1. Der Presseartikel in der Braunschweiger Zeitung über den ersten Spatenstich sei eine "Frechheit"! Es entsteht der Eindruck, dass die Belange der Bürgerinnen und Bürger nicht ernst genommen werden!

2. Wann wird die Niederschrift über den Erörterungstermin "Renaturierung der Schunter" den Einwenderinnen und Einwendern zur Verfügung gestellt?

3. Wann wird das Gutachten über die Auswirkungen der Schunterrenaturierung auf das Grundwasser vorgelegt?

4. Warum wird in der Pressemitteilung der Eindruck vermittelt, dass die Renaturierung der Schunter bereits genehmigt sei?

Ich habe Nr. 1 wie folgt informiert:

Zu 1.

Die Pressemitteilung wurde nicht von der Planfeststellungsbehörde verfasst. Die Darstellung ist bezüglich der Gesamtmaßnahme eher unglücklich, da der Eindruck entstehen könnte, dass bereits mit den Baumaßnahmen zur Renaturierung der Schunter begonnen wurde, die unmittelbar die Schunter betreffen und sich u. a. auf die Höhe des Grundwasserspiegels auswirken könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger werden von der Planfeststellungsbehörde sehr ernst genommen. Eine abschließende Entscheidung über die Gesamtmaßnahme ist noch nicht erfolgt. Es wurden bisher drei Einzelmaßnahmen - Brücke an der Alten Schulstraße, Geh- und Radwege im Zusammenhang mit dem Brückenbau, Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf des Sandbaches - vorzeitig zugelassen.

Zu 2.

Die Niederschrift befindet sich in der internen Abstimmung und wird voraussichtlich in den nächsten Tagen abgestimmt sein. Anschließend erhalten die Einwenderinnen und Einwender eine Kurzfassung der Niederschrift, die den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins protokolliert. Eine Langfassung der Niederschrift -

Kurzfassung plus bisherige Internetdarstellung - wird ins Internet gestellt. Einen genauen Termin für den Versand bzw. die Internetpräsentation habe ich nicht genannt.

Zu 3.

Die Bearbeitung des Gutachtens über die Auswirkungen der Sohlenerhebung der Schunter auf das Grundwasser steht kurz vor dem Abschluss. Anschließend wird das Gutachten bzw. das Ergebnis der Untersuchung den Betroffenen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt bzw. präsentiert. Das weitere Vorgehen muss noch intern abgestimmt werden. Einen genauen Abgabetermin habe ich nicht benannt.

Zu 4.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich nicht an dem Entwurf der Pressemitteilungen beteiligt und hat auch nicht an dem gestrigen Termin "Erster Spatenstich an der Schunter" teilgenommen. Warum nicht deutlich darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei dem Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf des Sandbaches nur um eine vorzeitig zugelassene Teilmaßnahme der beantragten Renaturierung der Schunter handelt, kann von hier nicht abschließend beurteilt werden.“

Nr. 2 (Telefongespräch am 5.09.2007)

„Am 5.09.2007 hat sich Nr. 2 telefonisch bei mir gemeldet und folgende wesentliche Punkte angesprochen:

1. Wann wird die Niederschrift über den Erörterungstermin "Renaturierung der Schunter" den Einwenderinnen und Einwendern zur Verfügung gestellt?

2. Wann wird das Gutachten über die Auswirkungen der Schunterrenaturierung auf das Grundwasser vorgelegt?

3. Warum wird in den Pressemitteilungen - u. a. auch auf der Internetseite der DBU - der Eindruck vermittelt, dass die Renaturierung der Schunter bereits genehmigt sei und nicht darauf hingewiesen, dass lediglich Teilmaßnahmen vorzeitig zugelassen worden sind?

Ich habe Nr. 2 wie folgt informiert:

Zu 1.

Die Niederschrift befindet sich in der internen Abstimmung und wird voraussichtlich in den nächsten Tagen abgestimmt sein. Anschließend erhalten die Einwenderinnen und Einwender eine Kurzfassung der Niederschrift, die den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins protokolliert. Eine Langfassung der Niederschrift - Kurzfassung plus bisherige Internetdarstellung - wird ins Internet gestellt. Einen genauen Termin für den Versand bzw. die Internetpräsentation habe ich nicht genannt.

Zu 2.

Die Bearbeitung des Gutachtens über die Auswirkungen der Sohlenerhebung der Schunter auf das Grundwasser steht kurz vor dem Abschluss. Anschließend wird das Gutachten bzw. das Ergebnis der Untersuchung den Betroffenen in geeigneter Form

zur Verfügung gestellt bzw. präsentiert. Das weitere Vorgehen muss noch intern abgestimmt werden. Einen genauen Abgabetermin habe ich nicht benannt.

Zu 3.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich nicht an dem Entwurf der Pressemitteilungen beteiligt und hat auch nicht an dem gestrigen Termin "Erster Spatenstich an der Schunter" teilgenommen. Warum nicht deutlich darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei dem Anschluss des Sandbaches an den neuen Lauf des Sandbaches nur um eine vorzeitig zugelassene Teilmaßnahme der beantragten Renaturierung der Schunter handelt, kann von hier nicht abschließend beurteilt werden.“

Nr. 3 (Schreiben vom 12.09.2007 – eingegangen 13.09.2007)

„Den ausgelegten Unterlagen und dem Ziel nach allseits als positiv begrüßten Planfeststellungsunterlagen waren bedauerlicherweise keine Unterlagen zu den Auswirkungen der Maßnahme auf die Grundwasserstände in den bebauten Bereichen Dibbesdorf und Hondelage beigefügt. Erst im Erörterungstermin am 17.7.07 wurde den Einwendern die gutachterliche Einschätzung zur geplanten Sohlerhöhung der Schunter im Bereich Hondelage / Dibbesdorf und einem Grundwasseranstieg im Umfeld durch den Gutachter mündlich und durch Projektion von Folien vorgestellt.

Da das Gutachten bislang noch nicht vorliegt, bitte ich zur eigenen Beurteilung der Situation meines Grundstücks nach dem Umweltinformationsgesetz um Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen und um die Gelegenheit, davon Kopien anfertigen zu können. Ich denke dabei an die dort vorliegenden Daten, die auch dem Gutachter zur Beurteilung der Grundwassersituation und Fliessrichtung zur Verfügung gestellt wurden, wie die Daten zu den Umfeldbrunnen, die Ergebnisse von Grundwasserstandsmessungen, vorliegende Schichtenverzeichnisse, Ergebnisse von Bodenuntersuchungen, -profilen, den Schunterwasserständen und sonstige Messdaten/-reihen etc. ... bezogen auf mein Grundstück. Ich bitte auch um Kopien, der im Termin vorgestellten und diskutierten Folien des Gutachters und um Information wann die Antragstellerin das Grundwasser-Gutachten beauftragt hat.

Zum Inhalt der übersandten Kurzfassung des Protokolls zum Erörterungstermin werde ich gesondert Stellung nehmen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie den angekündigten Termin zur Erläuterung bzw. Erörterung zur Grundwassersituation nicht erneut so kurzfristig planen bzw. ankündigen würden, wie den vom 17.7.2007.“

Das Schreiben wurde am 12.10.2007 wie folgt beantwortet:

„Ich freue mich über Ihr Interesse an dem aktuellen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Hondelage, Dibbesdorf und Wendhausen.

Bevor ich auf Ihre Anforderungen bezüglich der Einsichtnahme in die von Ihnen angegebenen Unterlagen eingehe, gestatte ich mir, Sie über den aktuellen Stand des o. g. Verfahrens zu informieren.

Von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere aus den Ortsteilen Hondelage und Dibbesdorf, wurden im Rahmen der Einwendungsfrist und während des Erörterungstermins umfangreiche Hinweise auf die aktuelle Grund- und Oberflächenwassersituation im Planungsgebiet gegeben. Diese Hinweise waren

Anlass für mich, insbesondere die Grundwassersituation nochmals intensiv zu betrachten.

Aufbauend auf dem während des Erörterungstermins vorgestellten vorläufigen Gutachten der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mit dem Titel „Wie ändern sich die Grundwasserstände aufgrund der geplanten Renaturierung der Schunter“ habe ich weitere Arbeitsaufträge formuliert und der Vorhabensträgerin aufgegeben, diese gutachterlich abarbeiten zu lassen.

Im Rahmen der bilateralen Diskussion der Grundwassersituation mit der Vorhabensträgerin wurde immer deutlicher, dass die Vermeidung des Grundwasseranstiegs aufgrund der Sohlanhebung in der Schunter in den bebauten Ortslagen Hondelage und Dibbesdorf ohne erhebliche Anstrengungen nicht möglich sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin mir gegenüber in der vergangenen Woche erklärt, dass sie auf die in diesem Verfahren beantragte Sohlanhebung in der Schunter verzichten wird.

Die Rücknahme der Sohlanhebung bedingt umfangreiche Umplanungen seitens der Vorhabensträgerin. Die entsprechenden Unterlagen werden mir nach Fertigstellung zur Prüfung vorgelegt. Unter der Annahme, dass keine neuen Betroffenheit entstehen, gehe ich aus heutiger Sicht davon aus, dass die überarbeiteten Unterlagen öffentlich ausgelegt und im Rahmen eines Informationstermins vorgestellt werden. Die genauen Einzelheiten der Fortsetzung des Verfahrens werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben.

Diese Entwicklung des Verfahrens zeigt erneut, wie wichtig ein couragiertes Engagement der Bürgerinnen und Bürger für eine positive Entwicklung ihres eigenen Umfeldes und somit auch der weiteren Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Braunschweig ist und das auch im urbanen Raum die Renaturierung eines Fließgewässers möglich ist. An dieser Stelle möchten ich Ihnen und auch Ihrer Frau für das im Rahmen des bisherigen Verfahrens gezeigte Engagement danken und hoffe auch weiterhin auf Ihre kritische Begleitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Renaturierung der Schunter.

Die von Ihnen zur Einsicht erbetenen Unterlagen liegen mir leider nur teilweise vor. Die Vorhabensträgerin habe ich bereits über Ihr Ersuchen informiert.

Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, wenn wir uns telefonisch über das weitere Vorgehen austauschen würden. Wir könnten dann gemeinsam abstimmen, welche Unterlagen für Sie vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung von Interesse sind.

Ich hoffe, dass Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind und freue mich auf Ihren Anruf.“

Oktober 2007

Nr. 4 (Schreiben vom 30.10.2007 über Herrn Hennig Brandes, Kötere 5, 38108 Braunschweig – eingegangen am 2.11.2007)

„Fragen zum Termin am 29.10.07

Seit wann beschäftigt sich die Stadt mit der Schunterrenaturierung?

Es ist schon 2002 ein Verfahren in gleicher Sache von der Wasserbehörde durchgeführt worden, auch da sind Einwendungen erhoben worden. Warum ist das Verfahren damals nicht fortgeführt worden?

*Man hat über **Fördermittel der Bundesumweltstiftung** gelesen. Was genau wird von dort gefördert? Die Renaturierung? Die Renaturierung in der Nähe von Ortschaften/ Häusern? Welche Vorgaben hat die Förderstelle der Naturschutzbehörde gemacht?*

*Hat die Stadt Braunschweig (außer mit dem Sandbach) **Erfahrungen mit der Renaturierung**? Hat die Stadt Erfahrungen mit der Renaturierung mit so einem großen Fluss wie der Schunter und mit der Renaturierung in der Nähe zweier Ortschaften Erfahrung?*

Gibt es Erfahrungen Renaturierungen mit Bebauung in der Nähe in der Bundesrepublik und werden/ wurden diese Erfahrungen hier herangezogen?

Laut dem Juni/ Juli diesen Jahres ausgelegten Planfeststellungsunterlagen sollte es keine negativen Auswirkungen durch die vernässten Flächen insbesondere auf die umliegenden Häuser/ Baugebiete mit Keller geben.

*Erst im **Termin am 17.7.07** wurde über ansteigende Grundwasserstände informiert. Es hieß vom Gutachter: „ Wer gepumpt hat, wird lt. Gutachter mehr pumpen müssen.....“ Es schien im Termin nicht klar, ob der, der nicht gepumpt hat, nach Renaturierung pumpen muss. Das Gutachtenergebnis liegt noch immer nicht vor.*

Sind ansteigende Grundwasserstände nur durch die geplante Anhebung des Schunterbettes zu erwarten oder auch im übrigen, durch z. B. Bäche, die Regenwasser in die Schunter ableiten oder die angelegten kleineren Seen.....?

Sind genügend Kenntnisse vorhanden und zwar bei unterschiedlichen Wetterlagen/Jahreszeiten vorhanden zu z. B.

Aufbau des Bodens (Ton oder Sand)

zur Höhe des Grundwassers im Umfeld der Schunter und im Bereich der Häuser

zu den Wirkungen von z. B. neuen oder alten Straßen, befestigten Wegen, Bahndamm und Autobahn?

Wenn fehlgeplant wird oder die Arbeiten am Fluss nicht genau ausgeführt werden oder sich im Laufe der Zeit durch Baumstämme und Sandanschwemmungen doch Anhebungen des Schuntergrundes ergeben und Keller volllaufen, wie soll der Hauseigentümer beweisen, dass das an einer Fehlplanung oder –ausführung oder Unterhaltung liegt?

Er müsste wohl zumindest nachweisen, dass

1.- sein Haus vorher trocken war (lt. Termin durch ein Beweis sicherndes Gutachten),

2.- er jetzt einen nassen Keller hat oder (mehr) pumpen muss

(Pumpenstunden/Stromverbrauch vor Renaturierung...und nach.....)

Und

3.- dass das Ereignis nicht ein Ausnahmeereignis ist (Hochwasserereignis HQ 100....) oder dass die Sache nichts mit dem Klimawandel zu tun hat. Wenn die Behörde/die Gutachter und die ausführenden Firmen wissen, dass das quasi nicht oder kaum bewiesen werden kann, kann sie dann nicht machen was sie will und muss keine Ansprüche oder in Haftungsverpflichtung fürchten?“

Das Schreiben wurde am 22.11.2007 wie folgt beantwortet:

„Herr MdL Hennig Brandes hat mir Ihren Fragenkatalog zum Termin am 29. Oktober 2007 mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, gestatte ich mir, Ihnen einen Überblick über den aktuellen Verfahrensstand zu geben. Ich gehe davon aus, dass dies für Sie auch von Interesse sein wird und möglicherweise aufgrund der Aktualität für Ihre Einschätzung bezüglich des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens hilfreich ist.

Für die Renaturierung der Schunter einschließlich der Umgestaltung des Einmündungsbereichs des Sandbachs in die Schunter hat die untere Naturschutzbehörde als Vorhabensträgerin einen Antrag auf Planfeststellung gestellt. Die Unterlagen haben ausgelegt und es sind Einwendungen formuliert worden. Der verfahrensrechtlich vorgesehene Erörterungstermin hat am 17. Juli 2007 stattgefunden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Einwendungen war die beantragte Anhebung der Wasserspiegellagen in der Schunter (die Sohlanhebung) und die Auswirkungen dieser Anhebung auf die Grundwasserstände. Die Vorhabensträgerin wird den Bedenken der betroffenen Anliegerinnen und Anliegern Rechnung tragen und hat gegenüber der unteren Wasserbehörde (hier als Planfeststellungsbehörde) erklärt, dass sie auf die beantragte Sohlanhebung in der Schunter in diesem Verfahren verzichten wird.

Die Rücknahme der Sohlanhebung bedingt umfangreiche Umplanungen. Die überarbeiteten Unterlagen sollen Ende November 2007 vorgelegt werden.

Unter der Voraussetzung, dass aufgrund der Umplanung keine neuen Betroffenen entstehen, gehe ich davon aus, dass die überarbeiteten Unterlagen im Januar 2008 öffentlich ausgelegt und im Rahmen eines Informationstermins vorgestellt werden.

Dabei handelt es sich nicht um einen rechtlich vorgeschriebenen neuen Erörterungstermin, da ein solcher Termin verfahrensrechtlich nur erforderlich wäre, wenn sich neue Betroffenen ergeben würden. Die Betroffenen sollen aber im Rahmen der aktiven Öffentlichkeitsarbeit Gelegenheit erhalten, sich über die veränderte Planung zu informieren und ggf. erneut Hinweise und Anregungen zu geben.

Die umfangreiche Wegeplanung, die ebenfalls Gegenstand von Einwendungen war, ist nur noch in geringem Umfang Bestandteil der Planung. Dies ist bereits auf dem Erörterungstermin dargelegt worden.

Bestandteil schon der ausgelegten Planung als auch der weiteren Umplanung der Vorhabensträgerin ist eine hydraulische Optimierung im Bereich Sandbach – Volkmaroder Graben, so dass dort ein schadloser Wasserabfluss gewährleistet sein wird. Für den alten Lauf des Sandbaches ist die Errichtung einer Schwelle angedacht, so dass er zur Entlastung bei Hochwasser beitragen kann.

Es wird im Zuge der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme Abnahmen geben, an denen auch die für die Gewässerunterhaltung Zuständigen und andere Betroffene teilnehmen können. Ich werde entsprechend zu diesen Terminen einladen.

Bei der Vorhabensträgerin und der Planfeststellungsbehörde sind die Erfahrungen aus diversen Vorhaben zur Renaturierung – wie am Eisenbütteler Wehr, am Wendener Wehr und an der Schunter bei Harxbüttel – in das aktuelle Verfahren eingeflossen und die dort gesammelten Erkenntnisse eingebracht worden – auch die beteiligten Planungsbüros und Gutachter haben ihre umfangreichen Erfahrungen aus anderen Verfahren (auch außerhalb Braunschweigs) einfließen lassen.

Es gibt mehrere Gründe, warum das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren „Renaturierung der Schunter“ im Jahre 2002 nicht abgeschlossen worden ist. Der wesentliche Grund für den damaligen Vorhabensträger – Wasserverband Mittlere Oker – war ausschließlich die nicht abschließend gewährleistete Finanzierung des Projektes durch eine Förderung seitens der Flurbereinigungsbehörde.

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert das Gesamtkonzept zur Renaturierung der Schunter zwischen Wendhausen und Querum. U. a. stehen die Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung eines Renaturierungsvorhabens im urbanen Raum im Fokus der Fördermittelgeberin.

Die Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen auf den Grundwasserspiegel werden nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen erneut einer gutachterlichen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis der Untersuchung wird dann veröffentlicht und im Rahmen des o. g. Informationstermins erläutert.

Die gutachterliche Prüfung der Ursprungsplanung liegt mir leider noch nicht in Papierform vor. Ich habe den Gutachter gebeten, mir diese Unterlage kurzfristig zur Verfügung zu stellen, und würde sie dann u. a. im Internet veröffentlichen. Die Verzögerung der Übergabe der schriftlichen Ausarbeitung beruht auf dem Missverständnis seitens des Gutachters, dass die Beurteilung der Umplanung in das alte Gutachten einfließen soll. Ich bin jedoch – genau wie die Vorhabensträgerin auch – der Meinung, dass es sich um zwei separate Teile handelt, die unabhängig veröffentlicht werden können.

Die vorliegenden Rahmendaten – wie Bodenstrukturen und Höhe des Grundwasserspiegels – sind in die gutachterliche Beurteilung der Planung eingeflossen und werden auch Bestandteil meiner Abwägung sein. In diesem Abwägungsprozess werden alle bekannten und für die abschließende Beurteilung relevanten Informationen berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der einzelnen Punkte und ihre entsprechende Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde werden im Planfeststellungsbeschluss dargelegt. Dieser Beschluss wird nach Erteilung öffentlich ausgelegt.

Ein Beweissicherungsverfahren wird nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sein. Ein solches Verfahren wäre privatrechtlicher Natur. Privatrechtliche Schadensersatzforderungen gegenüber der Vorhabensträgerin sind grundsätzlich möglich. Es müsste der Nachweis erbracht werden, dass die umgesetzten Maßnahmen ursächlich für den eingetretenen Schaden sind, um eine Schadensersatzforderung begründen zu können. Die Basis für einen Nachweis wäre eine gutachterliche Feststellung der Ist-Situation.

Im Rahmen des aktuellen Renaturierungsverfahrens hatte die Vorhabensträgerin während des Erörterungstermins vor dem Hintergrund der geplanten Sohlanhebung erklärt, dass die Kosten für ein Beweissicherungsverfahren im ersten Schritt von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu tragen seien. Es wurde für sinnvoll erachtet, dass die Wahl des Gutachters von den Eigentümerinnen und Eigentümern vorab mit der Stadt Braunschweig abgestimmt wird. Das Beweissicherungsverfahren sollte vor dem Baubeginn durchgeführt werden.

Aufgrund der aktuellen Umplanung – u. a. dem Verzicht auf die Sohlanhebung – wird aus Sicht der Vorhabensträgerin ein Beweissicherungsverfahren grundsätzlich entbehrlich sein. Es ist danach nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Grundwasserstandsänderungen – auch unterhalb einer schädlichen Änderung –

aufzutreten können. Dies kann ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen, da mir die überarbeiteten Antragsunterlagen noch nicht vorliegen.

Ob es nach der Umsetzung der planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen gelingen wird, detailliert festzustellen, welche planfestgestellten Maßnahmen oder auch welche Klimaveränderungen oder sonstigen Baumaßnahmen außerhalb des aktuellen Verfahrens für welche Veränderungen im Planungsgebiet ursächlich sein könnten, vermag ich aus heutiger Sicht nicht zu sagen.

Ich bin davon überzeugt, dass es gemeinsam gelingen wird, die anstehenden Herausforderungen einer adäquaten Lösung zuzuführen, ohne dass eine Partei negativ beeinträchtigt wird.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen nachvollziehbar und in der von Ihnen gewünschten Form und Detailliertheit beantwortet habe. Sollte dies nicht der Fall sein, stehe ich Ihnen selbstverständlich für weitere Fragen gern zur Verfügung.“

November 2007

Nr. 5

Mit Schreiben vom 9.11.2007 wurde Nr. 5 über den Verfahrensstand wie folgt informiert:

„Mit dem heutigen Schreiben gestatte ich mir, Sie über den aktuellen Verfahrensstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum bis Wendhausen“ schriftlich zu informieren. Einen kurzen Überblick hatte ich Ihnen bereits in unserem Telefongespräch am 26. Oktober 2007 gegeben.

Für die Renaturierung der Schunter im o. g. Bereich einschließlich der Umgestaltung des Einmündungsbereichs des Sandbachs in die Schunter hat die untere Naturschutzbehörde als Vorhabensträgerin einen Antrag auf Planfeststellung gestellt. Die Unterlagen haben ausgelegt und es sind Einwendungen formuliert worden – u. a. auch seitens der Landwirtschaft und ihrer Interessenvertretungen. Der verfahrensrechtlich vorgesehene Erörterungstermin hat am 17. Juli 2007 stattgefunden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt war die beantragte Anhebung der Wasserspiegellagen in der Schunter (die Sohlanhebung) und die Auswirkungen dieser Anhebung auf die Grundwasserstände. Die Vorhabensträgerin wird den Bedenken der Landwirtschaft und der betroffenen Anliegerinnen und Anlieger Rechnung tragen und hat gegenüber der unteren Wasserbehörde (hier als Planfeststellungsbehörde) erklärt, dass sie auf die beantragte Sohlanhebung in der Schunter in diesem Verfahren verzichten wird.

Die Rücknahme der Sohlanhebung bedingt umfangreiche Umplanungen. Die überarbeiteten Unterlagen sollen Ende November 2007 vorgelegt werden.

Unter der Voraussetzung, dass aufgrund der Umplanung keine neuen Betroffenen entstehen, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die überarbeiteten Unterlagen im Januar 2008 öffentlich ausgelegt und im Rahmen eines Informationstermins vorgestellt werden.

Dabei handelt es sich nicht um einen rechtlich vorgeschriebenen neuen Erörterungstermin, da ein solcher Termin verfahrensrechtlich nur erforderlich wäre,

wenn sich neue Betroffenheiten ergeben würden. Die Betroffenen, insbesondere auch die ortsansässigen Landwirte und ihre Interessenvertretungen, sollen aber im Rahmen der aktiven Öffentlichkeitsarbeit Gelegenheit erhalten, sich über die veränderte Planung zu informieren und ggf. erneut Hinweise und Anregungen zu geben.

Die umfangreiche Wegeplanung, die ebenfalls Gegenstand von Einwendungen war, ist nur noch in geringem Umfang Bestandteil der Planung. Dies ist bereits auf dem Erörterungstermin dargelegt worden.

Bestandteil schon der ausgelegten Planung als auch der weiteren Umplanung der Vorhabensträgerin ist eine hydraulische Optimierung im Bereich Sandbach – Volkmaroder Graben, so dass dort ein schadloser Wasserabfluss gewährleistet sein wird. Für den alten Lauf des Sandbaches ist die Errichtung einer Schwelle angedacht, so dass er zur Entlastung bei Hochwasser beitragen kann.

Für den 12. November 2007 ist ein weiteres Gespräch – zu dem die Vorhabensträgerin eingeladen hat – mit betroffenen Landwirten geplant. Die weiteren Verfahrensschritte – insbesondere die Terminplanung – sollen erläutert und offene Fragen diskutiert werden.

Es wird im Zuge der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme Abnahmen geben, an denen auch die für die Gewässerunterhaltung Zuständigen und andere Betroffene einschließlich der Interessenvertretungen der Landwirtschaft teilnehmen können. Ich werde entsprechend zu diesen Terminen einladen.“

Dezember 2007

Nr. 6 Schreiben vom 17.12.2007 – eingegangen am 27.12.2007)

„Wir haben festgestellt, dass unter der Schunterbrücke in Hondelage zahlreiche und große Baumstümpfe / Stuken angefahren und abgelagert worden sind und möchten wissen, von wem und zu welchem Zweck sie dort abgelagert sind.

Wie Sie informiert haben, soll eine Sohleanhöhung der Schunter nicht erfolgen. Wir befürchten jetzt, dass einfach Baumstämme oder Wurzeln ins Flussbett geworfen werden und so dann doch die erst für unbedingt notwendig gehaltene Erhöhung stattfindet, was sich aber nachteilig auf die umliegenden Häuser wegen des ansteigenden Grundwassers auswirken würde, wie auch Ihr Gutachter im Erörterungstermin bestätigt hat!

Wir möchten auch wissen, wie die Stadt künftig darauf achten und sicherstellen will, dass es nicht doch zu den unerwünschten Erhöhungen kommt und ob es ein Programm für die Unterhaltung der Schunter gibt. Wie sieht das aus und kostet das den Steuerzahler in Braunschweig jedes Jahr? Und wer ist der verantwortliche Ansprechpartner dafür bei der Stadt?

Wann wird die gutachterliche Prüfung, die im Erörterungstermin vorgetragen wurde, nun im Internet veröffentlicht und uns wie zugesagt übersandt?

Es sollte doch wohl ein ganz neues Verfahren geben, weil doch offensichtlich die Auswirkungen der Renaturierung auf das Grundwasser falsch eingeschätzt wurden. Inzwischen sind auch viel mehr Dibbesdorfer wach geworden und wollen sich am neuen Verfahren beteiligen.

Ihr Schreiben vom 22.11.2007 hat doch noch einige Fragen offen gelassen. Ich komme darauf zurück. Zunächst ist uns aber die Aufklärung zu diesen Baumstümpfen wichtig.“

Das Schreiben wurde am 17.01.2008 wie folgt beantwortet:

„Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 17. Dezember 2007 – hier eingegangen am 27. Dezember 2007.

Das von Ihnen im Bereich der Schunterbrücke an der Bundesautobahn A 2 gesehene Holz – sogenanntes Totholz – wurde auf Veranlassung der Vorhabensträgerin dort abgelagert.

Bei der Neuanlage von Gewässerabschnitten wird externes Totholz benötigt. Dies können möglichst verwachsene Stämme und Hauptäste sowie Stubben von gefälltten Bäumen sein.

Im Projektgebiet stehen mehrere Stellen zur Verfügung, an denen dieses Totholz abgelagert werden kann. Da Fällarbeiten ab März im Außenbereich möglichst unterbleiben sollten, kann während der Bauzeit in der Regel kein Totholz gewonnen werden.

Ich habe mich daher entschlossen, der Ablagerung von Totholz im Planungsgebiet zuzustimmen, da der Einbau von Totholz im Zusammenhang mit der Renaturierung der Schunter aus heutiger Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Die endgültige Abwägung erfolgt nach Vorlage der überarbeiteten Antragsunterlagen. Selbstverständlich finden dann auch die Ergebnisse aus dem geplanten Informationstermin sowie die erneute gutachterliche Betrachtung der Auswirkungen der Renaturierung auf die Höhe des Grundwasserspiegels Berücksichtigung.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen, d. h. Renaturierung der Schunter ohne Sohlanhebung, sollen mir noch in diesem Monat vorgelegt werden. Im Februar bzw. März 2008 wird es einen Informationstermin geben. Sie erhalten selbstverständlich eine Einladung.

Im Rahmen dieses Termins wird die überarbeitete Planung vorgestellt und es wird die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen bzw. Anregungen zu geben. Es handelt sich jedoch nicht um einen weiteren Erörterungstermin.

Auch das Ergebnis der gutachterlichen Betrachtung der Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen auf die Höhe des Grundwasserspiegels nach erfolgter Überarbeitung der Planung wird vorgestellt.

Ich gehe aus heutiger Sicht nicht davon aus, dass – wie von Ihnen angesprochen – ein neues Verfahren erforderlich sein wird. Dies lässt sich abschließend jedoch erst beurteilen, wenn die überarbeiteten Antragsunterlagen vorliegen und ich prüfen kann, ob es neue Betroffenheiten gibt.

Der schriftliche Bericht des Grundwassergutachtens der GGU aus dem Juli 2007 soll noch in diesem Monat veröffentlicht bzw. versandt werden.“

Februar 2008

Nr. 7 (E-Mail vom 6.02.2008)

„Ich bitte um Übersendung der Daten zu der am Montag, den 21.1.2008 erfolgten Bodenprobenahme durch das von Ihnen beauftragte Ingenieurbüro, möglichst per Mail. Ich gehe davon aus, dass Sie mir dazu auch die Bewertung übersenden, bzw. mich über die Schlussfolgerungen des Gutachters - bezogen auf mein Grundstück – auch informieren. M. E. ist dies auch für die Einmessdaten zugesagt gewesen, deren Bewertung bezogen auf mein Grundstück und die geplante Renaturierungsmaßnahme ebenfalls seit langem aussteht.

Wie schwierig diese Renaturierung offenbar zu verwirklichen ist, ohne in der Umgebung Schäden und Nachteile zu verursachen, zeigt doch der Zeitablauf seit Bekanntmachung des Vorhabens. Ich nehme daher an, dass die neue Planung und ihre Auswirkung insbesondere auf das Grundwasser bald vollständig „veröffentlicht“ wird und mir bzw. dem Bürger - nicht wie Mitte letzten Jahres - ausreichend Zeit gegeben wird, die Unterlagen einzusehen und ggf. auch prüfen zu lassen.

Im Übrigen danke ich Ihnen, Herr Steigüber für Ihre Ansprechbarkeit und konstruktive Sachlichkeit, die sicher auch der Stadt viel Zeit und Arbeit spart und ohne die hier in diesem Verfahren sicher schon mancher die Geduld verloren hätte.

Auf baldige Rückantwort hoffend.“

Das Schreiben wurde per E-Mail am 8.02.2008 wie folgt beantwortet:

„Vielen Dank für Ihre E-Mail.

Die von Ihnen gewünschten Daten aus der Probenahme vom 21.01.2008 liegen mir leider noch nicht vor. Die gutachterliche Untersuchung dauert noch an. Nach Abschluss der Untersuchung kann ich Ihnen hoffentlich die gewünschten Daten zur Verfügung stellen.

Ich gehe aus heutiger Sicht davon aus, dass die Untersuchung Ende Februar 2008 abgeschlossen sein wird. Die Ergebnisse werden dann - einschließlich der überarbeiteten Renaturierungsplanung - veröffentlicht und im Rahmen eines Informationstermins - voraussichtlich Anfang März - vorgestellt. Zu diesem Termin werde ich Sie einladen.

Nach den Vermessungsdaten werde ich mich umgehend erkundigen und hoffe, dass ich Sie Ihnen kurzfristig in der nächsten Woche zur Verfügung stellen kann.“

Die Beantwortung des Schreibens wurde per E-Mail am 26.02.2008 wie folgt ergänzt:

„Beigefügt erhalten Sie einige Dateien aus dem aktuellen Grundwassergutachten zur Kenntnis.

Das vollständige Gutachten finden Sie im Internet unter

http://www.braunschweig.de/umwelt_naturschutz/umwelt/schunter_hondelage_starts_eite.html

Ihr Grundstück (Bohrpunkt 22 in der Anlage 2.2) wird in der Anlage 3 - Schichtenverzeichnis ... - auf der Seite 22 angesprochen.“

Nr. 8 (Schreiben vom 23.02.2008 – eingegangen am 23.02.2008)

„Ihr Schreiben vom 22.2.2008 habe ich erhalten.

Ich bitte um Einsicht in die überarbeiteten Antragsunterlagen am 28.02.2008 – 14.30 Uhr.

Ich gehe davon aus, dass auch der Ursprungsantrag der Naturschutzbehörde zum Vergleich ausliegt. Könnten Sie mir bitte noch mitteilen, wann dieser Antrag von 2007 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist und wann der neue? Leider fehlt dem Gutachten der GGU auch das Datum der Beauftragung durch die Naturschutzbehörde. Könnten Sie mir die Daten kurz mitteilen?

Inzwischen sind, wie ich auch aus der Nachbarschaft hörte, weitere Untersuchungen des Bodens – und der Wasserstände erfolgt. Ich gehe davon aus, dass die Ergebnisse ebenfalls am 28.2.2007 eingesehen werden können.“

Das Schreiben wurde per E-Mail am 26.02.2008 wie folgt beantwortet:

„Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 23. Februar 2008.

Die Unterlagen können von Ihnen am 28.02.2008 in der Zeit von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr eingesehen werden.

Die Unterlagen stehen im Internet bereits zur Verfügung unter

http://www.braunschweig.de/umwelt_naturschutz/umwelt/schunter_hondelage_starts_eite.html

Zu Ihren Fragen bzw. Feststellungen nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Der Ursprungsantrag der Unteren Naturschutzbehörde wird zum Vergleich ausgelegt.*
- 2. Der Ursprungsantrag wurde der Planfeststellungsbehörde am 14. Mai 2007 vorgelegt.*
- 3. Die digitalen Antragsunterlagen in der geänderten Form wurden der Planfeststellungsbehörde am 18. Februar 2008 übersandt.*
- 4. Die Beauftragung der GGU erfolgte nach meinem Kenntnisstand durch die Untere Naturschutzbehörde am 21. Juni 2007.*
- 5. Das neue Grundwassergutachten wird ausgelegt und steht bereits im Internet (siehe oben) zur Verfügung.“*

Nr. 9 (Schreiben vom 24.02.2008 – eingegangen am 27.02.2008)

„Zunächst möchte ich erst einmal für die in der Vergangenheit immer sehr sachlich, sachgerecht und kompetente, angenehme Betreuung dieses Projektes gegenüber den betroffenen Bürgern danken. Sie hat so manche Wege glätten können.

Ich bin allerdings sehr verwundert, dass die Stadt nach ihrem Start 2007 und den bisherigen Erfahrungen nun wieder im „Hau-Ruck-Verfahren“ vorgehen will und so kurzfristig (am 22.2.08, Eingang frühestens 23.2.08) die Einwender über den versprochenen Informationstermin (6.3.08) informiert, so dass keine 12 Tage zum

Einplanen des Termins bleiben! Die „umfangreiche Umplanung“ soll ab dem 27.2.08 einsehbar sein, sodass damit genau 5, max. 6 Werktage bleiben, sich mit den neuen Planungen zu beschäftigen. Das ist zu wenig Zeit.

Zur Entscheidung, ob wir an dem Termin teilnehmen werden oder wegen nicht ausreichender Vorbereitungsmöglichkeit verzichten müssen, bitte ich folgende Fragen / Aussagen möglichst schnell zu beantworten / zu bestätigen:

- 1. Zugesagt wurde der Wegfall jeder Sohlanhebung der Schunter. Stimmt das und gilt das auch für die nächsten Jahre?*
- 2. Kommt es durch die neue Planung – ohne Sohlanhebung – trotzdem zu einer Grundwasserstandsanhhebung durch Vernässung? Wenn ja, in welchem Bereich und welcher Höhe – bitte Lageplan!*
- 3. Stimmt es, dass den anderen Dibbesdorfern/Hondelagern/Wendhausenern keine Möglichkeit der Einwendungen mehr gegeben werden soll?*
- 4. Besteht in dem anstehenden Termin überhaupt die Möglichkeit Fragen zu stellen, Einwendungen zu erheben?*
- 5. Wird die Wasserbehörde ggf. in eine neue Prüfung einsteigen oder hat sie zum Termin bereits abschließend geprüft? Wann genau ist der Beschluss zum Verfahren geplant?*
- 6. Welcher andere Gutachter untersuchte bis noch vor kurzem in Hondelage und Dibbesdorf? Im Auftrag der Antragstellerin? Wann ist er beauftragt worden und mit welcher Aufgabenstellung? Ist das der Gutachter vom 6.3.08?*

Ich hoffe die Ergebnisse sind ab dem 27.2. ebenfalls einsehbar. Genauere Aussagen für die eingemessenen Grundstücke waren schon mit dem GGU-Gutachten zugesagt.

- 7. Mit Schreiben vom 22.11.2007 kündigten sie zwei Teile des Gutachtens der Firma GGU an. Warum gibt es jetzt nur ein Gutachten (5.12.2007)?*
- 8. Zu Ihrem Schreiben vom 22.11.2007 sehe ich meine Frage zur Erfahrung der Stadt in Bezug auf die Renaturierung im bebauten Bereich als nicht oder ausweichend beantwortet: Gibt es eine Renaturierung in Deutschland, wo ein Fluss der Größenordnung der Schunter (oder größer) bei so geringer Entfernung der Bebauung wie in Dibbesdorf/Hondelage rückgebaut wurde? Wenn ja, welche/welches.*

Ich bitte nochmals zu prüfen, ob die Stadt bei einem Projekt, mit dem sich seine Bürger, insbesondere die direkten Anwohner, identifizieren sollten, tatsächlich so, wie nun wohl vorgesehen, verfahren will. Nicht einmal die Naturschutzbehörde selbst – wie dann erst die Bürger? – hatte die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf das Grundwasser erkannt. Am 17.7.07 schloss sie sogar noch – zusammen mit dem Planer-Gutachter – aus, ohne Sohlanhebung nach der EU-Vorschrift (?) renaturieren zu können. Als dennoch – wegen der nachteiligen Wirkung – auf die Sohlanhebung verzichtet wurde, wurde die doch schon vorhandene Planung so umfangreich geändert, dass es Monate dauerte. Noch Anfang 2008 wurde untersucht.

Wenn jetzt, ab dem 27.2., die neuen Planungen auf dem Tisch liegen, hat der Bürger nur unverhältnismäßig kurz Zeit, sich mit dieser komplexen Umplanung, diesem offenbar auch für Gutachter komplizierten Thema zu befassen und sich fachlichen Rat einzuholen. Und dann soll dies nur den bisherigen Einwendern möglich sein?

Ich kann die Hektik in einem solchen Projekt nicht nachvollziehen. Der Bürger kann genaue Planung – vor allem auch zum Schutz der Bürger – verlangen, letztlich finanziert er die Maßnahme mit. Es sollten nicht wieder und nicht neue Betroffenheiten übersehen werden.“

Das Schreiben wurde per E-Mail am 5.03.2008 wie folgt beantwortet:

„Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 24. Februar 2008.

Ich würde Ihre Teilnahme an dem Informationstermin am 6. März 2008 begrüßen. Sie haben dort die Möglichkeit, Fragen zu stellen, die dann direkt u. a. von den externen Fachgutachtern beantwortet werden könnten, Anregungen zu geben und Bedenken zu äußern. Eine aus meiner Sicht gute Gelegenheit, Ihre Einschätzung unmittelbar an die Vorhabensträgerin und die Planfeststellungsbehörde heranzutragen.

Zu 1.

Es ist richtig, dass die Vorhabensträgerin erklärt hat, dass sie im Rahmen dieses Projektes auf die Sohlenerhebung verzichtet. Mir sind keine weiteren Planungen bezüglich einer Sohlenerhebung in der Schunter im Planungsraum bekannt.

Zu 2.

Die überarbeitete Planung führt zu einer Veränderung der Wasserspiegellagen bei 2,5 MQ - dem 2,5 fachen Mittelwasserabfluss, der statistisch an ca. 30 Tagen im Jahr erreicht oder überschritten wird. Das Abflussprofil der Schunter selbst ist dann etwa zur Hälfte gefüllt. Dieser Wasserstand liegt damit deutlich unter einem bordvollen oder ausufernden Abfluss. Die Einflüsse dieser Wasserspiegellagenänderung auf die Höhe des Grundwasserspiegels wird von dem Gutachter BGA in seinem Grundwassergutachten betrachtet. Das Gutachten wurde bereits im Internet veröffentlicht und wird auf dem o. g. Informationstermin umfangreich vorgestellt - es wird auch die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen. In den Anlagen 8 und 9 dieses Gutachtens sind die Bereiche mit Grundwasserspiegeländerungen dargestellt.

Zu 3.

Die Möglichkeit, formale Einwendungen zu erheben, bestand nur bis zum Erörterungstermin. Die Planfeststellungsbehörde wird die im Informationstermin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise gleichwohl in die Abwägung im Rahmen der Ermessensentscheidung über den Antrag einfließen lassen. Es handelt sich bei dem Begriff "Einwendung" um einen im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgegebenen "Rechtsbegriff".

Zu 4.

Es besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen, Anregungen zu geben und Bedenken zu äußern.

Zu 5.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse des Informationstermins werden in die Abwägung einfließen und sind ein wichtiger Bestandteil der Entscheidungsfindung. Der Planfeststellungsbeschluss könnte voraussichtlich Ende April 2008 erteilt werden.

Zu 6.

Die Grundwasserbegutachtung der Ursprungsplanung wurde von der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (GGU) vorgenommen. Das entsprechende Gutachten wurde im Internet veröffentlicht und liegt in der Abteilung Umweltschutz zur Einsicht aus.

Die überarbeitete Planung wurde von dem Ingenieurbüro für Baugrund - Grundwasser - Altlasten, Suckow, Zarske und Partner (BGA) vorgenommen. Das entsprechende Gutachten wurde im Internet veröffentlicht und liegt in der Abteilung Umweltschutz zur Einsicht aus.

Die aktuellen Bodenuntersuchungen wurden von dem Büro BGA durchgeführt.

Beide Gutachter wurden von der Vorhabensträgerin beauftragt. Die Beauftragung der GGU erfolgte nach meinem Kenntnisstand durch die Untere Naturschutzbehörde am 21. Juni 2007.

Zu 7.

Es handelt sich nicht um zwei Teile eines Gutachtens der GGU, sondern einerseits um die gutachterliche Betrachtung der Ursprungsplanung (GGU) und andererseits der jetzt überarbeiteten Planung (BGA). Beide Gutachten wurden im Internet veröffentlicht.

Zu 8.

Renaturierungsmaßnahmen gibt es z. B. an der Hase in Osnabrück (Projekt "Die Hase - mehr als ein Stadtfluss"), dem Soestbach in Soest (Projekt "Vom Kanal zum naturnahen Stadtgewässer") und der Fuhse (Projekt "Sohlanhebung in verschiedenen Entwicklungsräumen"). Detailinformationen zu diesen Projekt liegen mir jedoch nicht vor. Ob diese Projekt mit der beantragten Planung wirklich vergleichbar sind, vermag ich nicht zu beurteilen. Zu beachten ist, dass gerade der innovative Charakter der vorgelegten Planung ein Gesichtspunkt der Förderung der Renaturierungsmaßnahmen durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt ist.

Abschließend bleibt noch festzustellen, dass die Teilnahme an dem Informationstermin allen Interessierten möglich ist. Eine Begrenzung auf den Kreis der Einwenderinnen und Einwender hat es nicht gegeben und sie ist auch ganz bewusst nicht beabsichtigt. Es besteht bis Ende März 2008 noch die Möglichkeit, der Planfeststellungsbehörde Anregungen und Bedenken mitzuteilen.“

Nr. 10 (E-Mail vom 27.02.2008)

„Wie bereits telefonisch mitgeteilt, bitte ich dringend um Bereitstellung eines Planes in dem die vom Grundwasseranstieg durch die geplante Renaturierungsmaßnahme betroffenen Grundstücke markiert sind. Ich halte das für beide betroffenen Ortschaften für wichtig und hilfreich.

Das Grundwasser-Gutachten (BGA) sollte den Auftraggeber (Antragstellerin?) benennen.“

Die E-Mail wurde per E-Mail am 29.02.2008 wie folgt beantwortet:

„Auftraggeberin des Grundwassergutachtens des Ingenieurbüros BGA war die Vorhabensträgerin (Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig).

Die Veränderungen des Grundwasserspiegels sind in den Anlagen 8 und 9 des genannten Gutachtens dargestellt. Sollte die Darstellung der Veränderungen aus Ihrer Sicht nicht ausreichend sein, bitte ich um Information darüber, welche Daten Sie benötigen, so dass ich Ihnen dann ggf. die benötigten Angaben zur Verfügung stellen kann.“

März 2008

Nr. 11 (Schreiben vom 5.03.2008 – eingegangen am 5.03.2008)

„Wir zeigen an, dass wir mit der Wahrnehmung der eigentumsrechtlichen Interessen unseres Mitgliedes ... beauftragt worden sind.

Unsere Mitglieder haben uns informiert über die mit der geplanten Renaturierung der Schunter zu erwartenden Probleme.

Die Planung der Stadt Braunschweig gibt für unsere Mitglieder und andere Betroffene Anlass zu der Befürchtung, dass bei Ausführung der Planung ganz erhebliche und nachhaltige Schäden an den Grundstücken der Eigentümer auftreten werden.

... hat diese Befürchtung in seinem Schreiben vom 02.03.2008 zusammengefasst. Dieses Schreiben übermitteln wir Ihnen anbei für unser Mitglied.

Wir möchten Sie bitten, um Berücksichtigung und Klärung der dort vorgetragenen Anregungen und Fragen.

Im Hinblick darauf, dass die Planung bereits fortgeschritten ist, bitten wir um möglichst zeitnahe Stellungnahme.

- Schreiben v. -

Ich danke für Ihre Mail vom 29.2.2008.

Lt. den von Ihnen zitierten Anlagen (8 und 9) des neuen Grundwassergutachtens scheint der Bereich Stadtweg nicht von einer Grundwassererhöhung bei 2,5 MQ durch die Renaturierung betroffen, neu aber offenbar der nordöstliche Teil Hondelages u. a. mit dem Hondelager Friedhof..... Ich bitte um Bestätigung, ob ich dies richtig sehe.

Ich halte es für außerordentlich wichtig, dass alle Gutachter im Antragsverfahren (Vorprüfung, Aquaplaner, Macke, GGU und BGA) von einer aktuellen Datenbasis ausgehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ergebnisse auch zutreffen. Die im Netz zur Verfügung gestellten Unterlagen lassen in mehreren Gutachten darauf schließen, dass nicht immer mit den aktuellen Unterlagen geprüft wurde. Ich bitte dies sicherzustellen bzw. die entsprechenden Unterlagen nachzufordern.

Ich bitte in diesem Zusammenhang auch zu bestätigen, dass dem Gutachter (BGA) für den Bereich der Grundstücke (Hegerdorferstraße/Stadtweg) alle vorhandenen Unterlagen u. a. zum Trogbau (Autobahnuterführung) und zur fehlenden Regenwasserkanalisation in den Privatwegen zur Gutachteraussage vorgelegt wurden, da mir die Anlage 2.2 diesbezüglich zumindest in Hinblick auf die Trogsituation nicht ganz schlüssig scheint.

Dem Grundwassergutachten fehlt m. E. eine Aussage darüber wie sich die Wasserstandserhöhung der Schunter durch Strömungslenker etc. auf Dauer auswirkt. Lagern sich Sande etc. an den Schwellen so ab, dass in einigen Jahren eine Sohlenerhebung auf natürlichem Wege erfolgt? Sind dann die Bewertungen noch gültig?

Wie stellt die Genehmigungsbehörde sicher, dass die Maßnahmen wie beantragt umgesetzt werden? Derzeit enthalten die Antragsunterlagen nicht eine endgültige „Bau-Planung“ sondern auch noch nicht eingearbeitete Vorschläge und Alternativen. Es muss sichergestellt sein, dass im Ergebnis nicht doch nachteilig der Grundwasserstand erhöht wird.

In Fachliteratur ist nachzulesen, dass sich die Grundwasserströmungsverhältnisse während einer länger anhaltenden Hochwassersituation in Oberflächengewässern in der Nähe des vorflutwirksamen Oberflächengewässers häufig umkehren. Der hohe Wasserstand erzeugt zuerst einen Rückstau in der Grundwasserströmung und mit zunehmender Dauer des Hochwassers sickert dies auch ins Grundwasser durch. Die Vorflutersituation entfällt in dieser Situation dann. In der Folge kann der Grundwasserspiegel ausgehend vom Gewässer, im Nahbereich innerhalb kurzer Zeit ansteigen. Die Hochwasserschwelle pflanzt sich in Abhängigkeit mit den hydrogeologischen Verhältnissen zeitverzögert durch den Grundwasserkörper ins Hinterland fort. Bei gespannten Grundwasserverhältnissen können die Grundwasserstände großräumig und schnell auf das Hochwasser reagieren. Der Extremfall tritt ein, wenn bereits vorhandene hohe Grundwasserstände durch ein Hochwasserereignis in den Vorflutern überlagert werden. Entstehen dadurch nicht bei den hier geplanten Wasserstandserhöhungen (Grundwasser/Wasserspiegel) für die umliegende Bebauung mehr Nachteile als derzeit schon gegeben sind? Sind diese Aspekte bei der Planung der Renaturierung berücksichtigt?

Nachtrag:

Die Antragsunterlage Vorprüfung, Gutachten Gero Hille und Jürgen Müller, Braunschweig, „Renaturierung der Schunter Hondelage/Dibbesdorf – Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c UVPG vom 2.5.2007 sowie Ergänzung vom 26.2.2008) lässt nicht erkennen, ob sie von der tatsächlichen Vorhabensplanung ausgegangen ist. Ziffer 09 (nur Unterlagen vor 2007!) des Gutachtens ist nicht ausreichend, es sind nur Unterlagen genannt von weit vor der Antragstellung im Mai 2007. Die Ergänzung dazu enthält zu den verwendeten Unterlagen gar keine Aussagen. Ob die Grundwassergutachten vorlagen, ist nicht dokumentiert. Die betroffenen Schutzgüter scheinen nicht alle erkannt und somit auch nicht abgewogen. Schutzgut-Betroffenheiten sind vollständig. Es wird daher um die Auflistung des Gutachters über all die Unterlagen, die ihm von der Antragstellerin für seine Prüfung und seine Gutachteraussage zur Verfügung gestellt wurde, gebeten. Die Aufstellung müsste die dazugehörigen Daten der Erstellung bzw. des Standes enthalten und ob (und welche) nicht antragsrelevanten Unterlagen verwendet wurden.“

Das Schreiben wurde am 27.03.2008 wie folgt beantwortet:

„Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 5. März 2008.

Einzelne Fragen Ihres Mitgliedes habe ich bereits im öffentlichen Informationstermin am 6. März 2008 beantwortet – eine Kopie des Protokolls habe ich zu Ihrer Kenntnis beigefügt. Ich möchte jedoch nicht versäumen, die Fragen aus dem Schreiben Ihres Mitgliedes vom 2. März 2008 vollständig schriftlich zu beantworten.

Aufgrund der geplanten Vertiefung eines nördlich des Neddernkamp gelegenen Grabens und der Vergrößerung des geplanten Stillgewässers NSD 19 wird der Bereich Stadtweg vor einem Anstieg der mittleren Grundwasserstände aufgrund der Renaturierungsmaßnahmen geschützt. Neue Betroffenheiten aufgrund der erfolgten Umplanung vermag ich nicht zu erkennen.

Die beteiligten Büros (Ingenieurbüro aquaplaner/Suckow, Zarske und Partner, Ingenieurbüro für Baugrund – Grundwasser – Altlasten/Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. Eugen Macke mbH) haben erklärt, dass sie mit den aktuellsten Daten gearbeitet und diese Daten jeweils einen übereinstimmenden Verfahrensstand beinhaltet haben. Ich habe keinen Anlass, diese Aussage in Zweifel zu ziehen.

Der Gutachter BGA wurde sowohl auf die Trogsituation im Bereich der Autobahnunterführung als auch auf die fehlende Regenwasserkanalisation im Bereich Stadtweg hingewiesen. Diese Aspekte sind in sein Grundwassergutachten eingeflossen.

Aufgrund der vorgesehenen „Schutzmaßnahmen“ (Fanggraben für den Bereich Dibbesdorf und Grabenvertiefung am Neddernkamp sowie Vergrößerung des Stillgewässers) ergeben sich aufgrund geringfügiger Veränderungen des mittleren Wasserspiegels (2,5 MQ) in der Schunter keine negativen Beeinträchtigungen für die Ortslagen. Grundsätzlich ist keine Sohlhebung geplant, sie kann aber in geringem Umfang aufgrund natürlich Ablagerungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde wird die Bauausführung überwachen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehe ich davon aus, dass es wöchentliche Baubesprechungen unter Beteiligung der Planfeststellungsbehörde geben wird. Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahmen ständig von einem Vermessungstechniker begleiten zu lassen, so dass die genauen Höhen und die Lage der einzelnen Maßnahmebausteine überwacht werden können. Dies ist insbesondere für die Höhe der geplanten Schwellen im Bereich der Flutrinne von großer Bedeutung.

Die Hochwassersituation (HQ₆ und HQ₁₀₀) wurde im Rahmen der Planung beurteilt. Laut Aussage des Grundwassergutachters BGA wirken sich die geplanten Renaturierungsmaßnahmen auf die mittleren Grundwasserstände aus. Hohe Grundwasserstände werden allenfalls reduziert, nicht jedoch verstärkt.

Das Büro Hille und Müller hat laut Aussage der Vorhabensträgerin die aktuellste Planung und somit auch die entsprechenden Daten erhalten und diese gutachterlich bewertet. Ich habe keinen Anlass diese Aussage in Zweifel zu ziehen. Es ist zu bedenken, dass es sich bei der allgemeinen Vorprüfung um eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter handelt.

Ihr Mitglied erhält eine Kopie dieses Schreibens ohne Anlage zur Kenntnis.“

Nr. 12 (Schreiben vom 17.03.2008 – eingegangen am 20.03.2008)

„Im Nachgang zu dem Informationstermin vom 06.03.2008 in Hondelage erlauben wir uns, noch einige ergänzende Hinweise zu dem Vorhaben zu geben:

Wie bereits in der genannten Veranstaltung andiskutiert wurde, kann der zukünftige Unterhaltungsaufwand in den neu geschaffenen Flutgerinnen im Voraus kaum eingeschätzt werden. Unterhaltungspflichtig wird als Maßnahmenträger die Stadt Braunschweig sein. Im Interesse einer gesicherten Vorflut halten wir es für sinnvoll,

hier den Unterhaltungsverband Schunter einzubinden. Dieser bleibt nach wie vor für die Unterhaltung des eigentlichen Schunterlaufs zuständig und ist insofern regelmäßig im Rahmen anstehender Unterhaltungsarbeiten oder Gewässerschauen über die Abflussverhältnisse in diesem Bereich informiert. Vorteil dieser Regelung wäre auch, dass den Betroffenen vor Ort ein Ansprechpartner in Unterhaltungsfragen zur Verfügung steht und keine Irritation über die Zuständigkeiten aufkommen. Uns ist bewusst, dass eine entsprechende Aufgabenübertragung das Einvernehmen mit dem Schunterverband voraussetzt. Dennoch sollte die planfeststellende Behörde u. E. auf eine solche Lösung hinwirken, da hiermit u. a. über die Gewässerschauen eine Beteiligung der Flächenbewirtschafter gewährleistet und von einer an den wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten orientierten Unterhaltung auszugehen ist. Die Einbindung von Vertretern der örtlichen Feldinteressensschaften in die Gewässerschauen halten wir in jedem Fall für erforderlich. Eine entsprechende Vorgabe bitten wir dem Vorhabenträger im Rahmen der Planfeststellung aufzuerlegen.

Einen weiteren Diskussionspunkt stellt die Frage der Verkehrsicherungspflicht dar. Sofern Wege gezielt für Erholungssuchende ausgewiesen werden, verbindet sich hiermit unter Umständen auch ein erhöhter Anspruch an die Verkehrssicherungspflicht. Problematisch wird in diesem Zusammenhang möglicherweise auch die Wegeführung durch Furten. Zusätzliche Risiken und Pflichten können u. E. nicht der örtlichen Landwirtschaft angelastet werden. Wir bitten daher, diesen Punkt nochmals einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen und eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Vorhabenträger vorzusehen.

Zustimmend nehmen wir zur Kenntnis, dass auf dem Informationstermin seitens des Vorhabenträgers eine Nivellierung und Instandsetzung des Grabensystems im Bereich Niederkampsweg (Bruchweg) zugesagt wurde. Hiermit soll ein Rückstau aus der Schunter in die Fläche vermieden und die ordnungsgemäße Funktion der Felddrängen gewährleistet werden.

Nach aktuellem Planungsstand soll auf eine Sohlanhebung verzichtet werden. Den vorgelegten Gutachten zufolge kommt es durch wasserbauliche Maßnahmen, wie z. B. Strömungslenker, jedoch zu einer Anhebung der Wasserspiegellagen um bis zu 40 cm. Keinesfalls darf dies die Vorflutverhältnisse und die Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund halten wir die mit Stellungnahme vom 29.06.2007 vorgebrachten Bedenken gegen das Vorhaben grundsätzlich weiterhin aufrecht.“

Das Schreiben wurde per E-Mail am 27.03.2008 wie folgt beantwortet:

„Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 17.03.2008.

Ihre Stellungnahme werde ich in den Abwägungsprozess im Rahmen meiner Ermessensentscheidung einfließen lassen. Ich teile Ihre Einschätzung, dass die Belange der ortsansässigen Landwirtschaft bei der Umsetzung des geplanten Renaturierungsvorhabens an der Schunter zu berücksichtigen sind.“

Nr. 13 (Schreiben vom 19.03.2008 – eingegangen am 20.03.2008)

„Nordöstlich der Alten Schulstraße bewohne ich ... und liege damit in Dibbesdorf der Schunter und dem ehem. Bahnübergang am nächsten. Mit dieser ergänzenden Stellungnahme möchte ich mein ursprüngliches Vorbringen nach dem Erörterungstermin am 17.7.07 und Informationstermin am 6.3.08 entsprechend der zwischenzeitlich veränderten Planung ohne Sohlaufhöhung und nach Vorstellung

eines neuen Grundwassergutachtens konkretisieren. Mündlich hatte ich am 6.3.08 den Verzicht auf die Flutrinne 2 NFT oberhalb der Hegerdorfstraßenbrücke des Fanggrabens bei gleichzeitiger Abdämmung weiter nordöstlich gefordert.

Als „seitlicher Anlieger“ der Schunter bin ich von der Talaue mit meinem Wohngrundstück lediglich durch einen ehem. Bahnseitenweg, einen flachen Bahnseitengraben und den verlassenen Bahndamm getrennt. Bisher wirkt die Schunter auf mein Grundstück und das unterkellerte Wohnhaus in zweierlei Weise:

Sachdarstellung der Anliegersituation:

1. Grabenrückstau

Da im Neubaugebiet nur ein Schmutz- aber kein Regenkanal vorhanden ist, habe ich eine Einleiterlaubnis gem. NWG § 10 für Oberflächenwasser in geringer Menge (2,5 l/s) in den ehem. Nordöstlichen Straßenseitengraben der alten Schulstraße knapp östlich der Bahn. Die Erlaubnis (Az. 31.21-955.2.1.1) wurde erteilt, da der Grundwasserflurabstand jahreszeitlich recht gering ist und eine Versickerung nicht ausreichend möglich war. Die Einleitung in den neu verrohrten Straßengraben liegt entsprechend der Erlaubnis nicht einmal 0.60 m unter meinem Rasen- / Grundstücksniveau und damit ca. 0,80 m über meinem Kellersohniveau. Bei einem über den Schunterhochwasserspiegel (wie z. B. dem von Ihnen ermittelten HQ 6 und dem letzten Hochwasser v. 17. – 20. Januar 2008) und den bezüglich der Unterhaltung vernachlässigten Bahnseitengraben in den verrohrten Straßenseitengraben der Schulstraße erfolgenden **Rückstau** werde ich – vereinfacht gesagt – mein Wasser aus den Fallrohren der Dachentwässerung und aus einer die Ringdrainage entwässernden Tauchpumpe „nicht mehr los“. Daher habe ich Respekt vor hohen Grabenwasserständen in der ansonsten trockenliegenden Entwässerungsanlage an der ehem. Bahnlinie.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der genannten Höhenverhältnisse kann unverändert die vermasste Schnittdarstellung in der Anlage der 1. Stellungnahme dienen. Sie zeigt die Probleme, die bereits kleinere Hochwässer zwischen HQ 1 und HQ6 – auch in Verbindung mit rückstauendem Grundwasserzufluss an meiner Einleitestelle erzeugen, wenn diese durch die geplante Wasserspiegelabhebung ober- u. unterhalb Stat. 16+600 in der östlichen Parallelfutlinie (2 NFT) ebenfalls ansteigen sollten.

2. Mittlerer Grundwasseranstieg:

Der stärkere, technisch aber kaum eindämmbare Einfluss der Schunter auf mein Eigenheim erfolgt im Zusammenhang mit flussnahen, rückgestauten Grundwasserständen. Die mittel- bis tiefliegenden Talsande und –kiese sind horizontal relativ durchlässig, sodass kurz nach ergiebigen Starkregen im Oberlauf der Schunter mit Asteigen des Flusswasserspiegels auch die Grundwasserstände – sichtbar am unten offenen Dränschacht – reagieren und auch ansteigen. Dies hat ebenfalls das neue Gutachten von BGA (Suckow/Zarske) aus Januar 2008 nachgewiesen. Sehr starke Grundwasserspiegelanstiege mit Flurabständen von nur 70 – 85 cm wie im August 2002 und Anfang Januar 2003 überfordern meine Ringdrainage und Tauchpumpe (hydraulischer „Kurzschluss“ quasi durch Kreislaufpumpen des GW), so dass der unterkellerte Wohnhausteil bei einer Auffüllung des Absenktrichters, eingetaucht ins Grundwasser unter Auftriebskräfte gerät. Dies ist für mein Wohngebäude das Hauptproblem, denn es kommt bei Grundwasseranstieg und später –rückgang zwangsläufig zu unterschiedlichen **Bauteilsetzungen** zwischen unterkellerten Wohnhaus und nicht unterkellerten (Terrasse, Garage), - Bereichen, die schon böse **Rissbildungen** des Außenmauerwerks im Januar 2003 zur Folge hatten. Daher bin ich daran interessiert, dass der „Sickerweg“ zwischen Schunter bzw. geplanter Flutrinne und Wohnhaus so

groß wie möglich bleibt und die GW-Fließrichtung von Ost nach West zur Schunter erhalten bleibt.

Bedenken im Einzelnen:

Grundwasser/ neues temporäres Gewässer: Die Ausbuchtung eines neu angelegten temporären Fließgewässers (2NFT) parallel zur Schunter zwischen dem Kleingartengelände und der Schunterbrücke der Alten Schulstraße verkürzt den mittleren Sickerweg zwischen der Schunter und meinem Wohnhaus von 180 m auf 140 m, d. h. um etwa 23 %. Das Gewässer soll planmäßig an ca. 30 Tagen im Jahr durchflossen werden (Vortrag Hr. Kahmann, 14.06.07 FI Hondelage, BGA – Gutachten 2008). Die mittleren Grundwasserstände (MWG) werden durch die Renaturierungsmaßnahme der Flutrinne an meinem Wohnhaus um ca. 0,25 m erhöht werden. Damit steht das prognostizierte mittlere GW in einem nicht unbedeutenden Zeitraum des Jahres höher als mein Kellerfußboden und ca. 0,3 m über meiner Ringdränung. In der Folge werden die Pumpkosten (Elt. Energie) für mich ansteigen. Dies halte ich für einen nicht hinnehmbaren **wirtschaftlichen Nachteil** von Teilen der Renaturierungsmaßnahmen!

Gleichzeitig ist die geplante Bodenablagerung an der Talkante, d. h. parallel zum ehem. Bahnseitenweg für die horizontale unterirdische Wasserwegsamkeit kein entscheidendes Hindernis, da nur abgelagert, aber voraussichtlich nicht tief wie ein Deichfuß eingebaut wird. Ich befürchte daher aus zurückliegenden HW-Ereignissen durch die Sickerwegverkürzung heftigere GW-Standsanstiege mit evtl. Überlastung meiner Ringdränage, Auftriebserscheinungen und weitere **Setzungsschäden** an meinem Wohnhaus! Daher muss ich die zusätzliche und unter den Brücken sogar von der eigentlichen Schunter abgespundete Flutrinne links der Schunter südwestlich der Station 16+ 750 nach wie vor ablehnen! Bei der Erwägung dieses Einwandes bitte ich zu überprüfen, warum nicht nordwestseitig ab Station 17+000 d. h. Autobahnbrücke, rechts in Fließrichtung in diesem Flussabschnitt die dortige Sukzessionsfläche für eine Flutrinne genutzt wird sowie das westliche Brückenfeld und das dahintergelegene Grünland (und nicht das südöstliche Gartenland)?

Alternativ sind die Oberflächen- und Grundwasserprobleme für den verrohrten Seitengrabenbereich, die Einleitestellen meiner Nachbarn u. mich und die Kellerproblemsituation auch dadurch zu minimieren, indem der offensichtlich zur Räumung/Wiederherstellung vorgesehene Bahnseitengraben auf Höhe des ehem. Bahnhofs als **durchgehender Abfanggraben** hydraulisch wirksam an den nördlichen Bahnseitengraben angeschlossen wird. Der Bahnseitengraben sollte wie vom Gutachter Dierich vorgeschlagen, noch weiter nordöstlich, d. h. oberstromig des BÜ sickerdicht und auf Wegekronenniveau verfüllt werden. Außerdem erwarte ich, dass dem Vorschlag dieses Gutachters insoweit gefolgt wird, den Fanggraben um ca. 0,25 – 0,30 m, soweit die Vorflut zum RHB dies zulässt, über die bisherige Planung hinaus zu vertiefen. Die Befürchtungen der Eigentümer Seidel aus Hs. Nr. 6 b der Alten Schulstraße vor diesem Fanggraben halte ich für fachlich unangebracht; die Vorteile des Grabens auch für diese Anlieger trotz der geringen zusätzlichen Einleitungen von Drän- und Oberflächenwasser von vier Grundstücken der Nordseite der Alten Schulstraße überwiegen bei Anschneiden des MGW-Spiegels ganz klar.

Ich hoffe auf Berücksichtigung meiner eigenen Belange als Anlieger der Maßnahme in der **fachgerechten Abwägung** und Überprüfung meiner Anregungen zu Wassersport und Waldentwicklung.

Falls für Zwecke der Nachmessung oder **Bausubstanzbegutachtung** das Öffnen meiner Grundstücksentwässerung oder der Wohn- oder Wirtschaftsräume (Keller) erforderlich ist, bin ich damit grundsätzlich einverstanden, muss aber die vorherige

Terminvereinbarung zur Bedingung machen. Dazu habe ich eine weitere Telefondurchwahl oben angegeben.“

Die wesentlichen Punkte aus dem Schreiben wurden in einem Einzelgespräch mit Nr. 13 am 20.03.2008 erörtert. Die von ihm gegebenen Hinweise und Anregungen werden in den Abwägungsprozess einfließen.

Nr. 14 (Schreiben vom 23.03.2008 – eingegangen am 25.03.2008)

„Bei der Besprechung am 07.03.2008 konnte ich meine Anliegen nicht vollständig darlegen. Ich möchte diesbezüglich noch folgende Anmerkungen machen:

In der Besprechung im Juli 2007 hatten Sie in der Zusammenfassung, Schuntersohlenerhöhung, richtig formuliert, den Anwohner geht es nur um die Grundwassererhöhung. Die Schuntersohlenerhöhung ist geblieben. Alle Berechnungen und Planungen beziehen sich nur auf den Teil der Schunter und den Sandbach. Geht es in diesem Verfahren nur um die Grundwasseranhebung, sprich Versumpfung wie es vor 1955 war ohne Rücksicht auf das Umland und den Ortsteil Dibbesdorf?

Nach den Wetterprognosen sollen Niederschläge, bedingt durch die Erderwärmung, heftiger und ergiebiger ausfallen. Warum werden diese Renaturierungen nicht an den Quellen begonnen? Wenn Sie ein Haus bauen wollen, fangen Sie erst mit dem Dach an?

Meine Frage war, wie viel Wasser führen Schunter, Oker, Wabe und die vielen kleineren Bäche in das Stadtgebiet rein und wie viel läuft am Kanaldüker wieder ab. Soll Braunschweig in Zukunft ein Stausee werden?

Die Anlage 4 gibt die Grundwasserlaufriichtung an. Das heißt, dass sich mein Hinweis vom letzten Jahr damit bestätigt hat (s. u.).

Wenn Sie sich die Anlage 1 mit den Kleinrammbohrungen 9, 12, 13 und 16 und die Messwerte aus Anlage 7.1 ansehen, dann kann die Anlage 8 nicht den Berechnungen entsprechen und zum Dorfe hin abfallen.

Es weiß jedes Schulkind, dass das Wasser, auch Grundwasser, zu den tieferen Stellen läuft.

Dieses Wasser kommt von dem höher gelegenen Wald und als Sickerwasser vom Sandbach.

Wie Sie aus den Höhendaten ersehen können, ist zwischen der Straße „Vor dem Dorfe“ und der Schunter nur ein Höhenunterschied von 0,75 m. Die Wassermessdaten, siehe Anlage 7.1, besagen, dass die Messwerte der Kleinrammbohrungen 13 und 16, Alte Schulstraße, einen höheren Grundwasserstand aufweisen, als die 9 und 13 an der Schunter selbst.

Dieses zur Schunter fließende Wasser schiebt sich auf das Grundwasser der Schunter und macht nicht an der Alten Schulstraße halt, nur weil Ihre Planer es so haben wollen.

Der Fanggraben, ehemaliger Graben der Deutschen Bundesbahn, ist gleichzeitig ein Entwässerungsgraben der Stadt.

An der Alten Schulstraße führen 2 Entwässerungskanäle in den Graben. Wenn der Graben die von Ihnen geplanten Aufgaben erfüllen soll, dann muss er ab der Straßenunterführung tiefer gelegt werden und ein Gefälle von mindestens 2 % bis zum Weißenseeweg haben und der dortige Durchlass evt. Tiefer gelegt werden.

In Anlage 2.16 ist ein Wert mit $I = 0,3/000$ angegeben, was bedeutet das?

Ich würde mich freuen von Ihnen eine Antwort zu erhalten.“

Das Schreiben wurde am 27. März 2008 wie folgt beantwortet:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.03.08.

Eine der Hauptvorgaben für Gewässerrenaturierungen in besiedelten Gebieten ist es, die Belange unbeteiligter Dritte zu berücksichtigen.

So ist mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen, dass sich Überschwemmungen in ihrer flächigen Ausdehnung nach der Gewässerumgestaltung gegenüber dem Istzustand nicht verändern werden. Es ist also nicht vorgesehen, die Schunteraue als „Stausee“ zu nutzen um den Hochwasserabfluss zu drosseln. Insofern wird auch künftig über die beiden Dükerungen des Mittellandkanals (Oker und Schunter) mehr Wasser abgegeben, als in die Stadt hineinfließt.

Auch in Bezug auf die Grundwasserstände ist Rücksicht auf die Interessen der Anlieger zu nehmen. Zu diesem Zweck ist deshalb auch die umfangreiche Begutachtung erfolgt, auf die Sie Bezug nehmen: Die Anlage 8 zeigt Ihnen die Differenzen, also das Maß der Anhebung der Grundwasserstände durch die beabsichtigte Planung für den ungünstigsten Zustand: dieser liegt vor, wenn die Flutrinne Wasser führt, was rund 30 Tage im Jahr der Fall sein soll. Ebenso zeigt Anlage 9 Differenzen, in diesem Fall als das Maß der Absenkung der Grundwasserstände, die bei einem Bemessungshochwasser der Schunter zu erwarten ist. Beide Pläne zeigen aber keine Fließrichtungen an.

In Anlage 2.16 der Antragsunterlagen gibt es die Bezeichnung „ $I = 0,3 ‰$ “. Dies ist die Angabe für den Grad des Gefälles auf einer Strecke ($‰$ wird gesprochen „Promille“), in diesem Fall das Gefälle der Grabensohle in dem betreffenden Bereich, nämlich 3 cm auf 100 m. Übliche Gefälle bzw. erforderlichen Gefälle in diesem Raum (norddeutsche Tiefebene) sind nicht steiler als 1 ‰, andernfalls hätte man mit schädlichen Erosionen zu rechnen. Das gewählte Gefälle ist hydraulisch ausreichend und ein Gefälle von 2 % daher nicht erforderlich.

Ich hoffe, Ihnen hiermit zufrieden stellend auf Ihre Fragen/Einwände geantwortet zu haben.“

Nr. 15 (Schreiben vom 20.03.2008 – eingegangen am 25.03.2008)

„Aufgrund des Informationstermins am 02.03.2008 in Hondelage möchten wir Ihnen aus Sicht unserer betroffenen Mitglieder zu dem Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter zwischen den Gemarkungen Querum und Wendhausen“ weitere Anregungen und Bedenken vortragen:

1. → Die Nichtanhebung der Schundersohle wird unsererseits begrüßt;
- Dass durch Strömunglenker der Wasserstand um ca. 40 cm angehoben wird,

lehnen wir erneut ab;

→ *Die Rückstauprobleme in die landwirtschaftlichen Vorfluter und dadurch in die Drainagen stellen wiederkehrende wirtschaftliche Beeinträchtigungen dar.*

2. Während des Erörterungstermins wurden die Konflikte Sandbachrenaturierung und Schunterrenaturierung von uns dargestellt. Eine Entflechtung der unterschiedlichen Renaturierungsbereiche wurde aus Sicht des Unterzeichners nicht erzielt. Die unterschiedlichen Planungen sind zu harmonisieren.

3. Durch Baumaßnahmen im Bereich des Sandbaches wurden die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in Mitleidenschaft gezogen. Die Erschließung für diese Flächen wurde ebenfalls wiederkehrend in Frage gestellt. Dieser Zustand ist nicht mehr hinnehmbar und sind in den weiteren Planungen für die Renaturierung zu unterbinden.

4. Aufgrund der uns vorliegenden Planungsunterlagen ist es notwendig, eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse für die Vorflut- und Drainagenbereiche, in Auftrag zu geben.

5. Die gesamte Schunterneugestaltung sowie die dazugehörigen Grünladbereichen stehen in Verbindung mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der A 2.

In welchem Umfang die AE-Maßnahme eine Unterhaltung/ Pflege/ Diversifikationsweiterentwicklung erhalten werden, wurde in den Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass die landwirtschaftlichen Betriebsleiter weiterhin Interesse an der Einbindung bei dem Pflegekonzept bekunden.

6. Die Schunterbrücke am Gieseberg wird abgelehnt. Dieser Bereich ist als Wild- und Ruhebereich anzusehen.

7. Um die Gewässerveränderungen erfassen zu können, ist es aus unserer Sicht erforderlich, eine Monitoringgruppe zu bilden, der die Feldmarksinteressentschaften, die Landwirtschaftskammer sowie unser Verband angehören.

Wir möchten somit zu unserer Hauptstellungnahme vom 03.07.2007 weitere Anregungen geben. Wir sehen klärenden Gesprächen erwartungsvoll entgegen und begrüßen die Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken.

Für evtl. Verständnisfragen steht der Unterzeichner gern jederzeit zur Verfügung.“

Das Schreiben wurde am 27.03.2008 wie folgt beantwortet:

„Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 20. März 2008.

Die von Ihnen gegen die Renaturierungsplanung vorgebrachten Bedenken werden in meine Abwägung im Rahmen der Ermessenentscheidung einfließen.

Die Vorhabensträgerin hat während des Informationstermins am 6. März 2008 erklärt, dass die in die neue Flutrinne einmündenden Gräben vermessen werden. Die Einmündungsbereiche sollen so hergestellt werden, dass ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet ist. Ich halte vor diesem Hintergrund eine gesonderte landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse für entbehrlich. Vielmehr sollte das gemeinsame Augenmerk auf die entsprechende Umsetzung der beantragten

Maßnahmen gerichtet werden, so dass auch die berechtigten Interessen der Landwirtschaft Berücksichtigung finden.

Ich beabsichtige, der Vorhabensträgerin eine Einbindung der Vertreter der ortsansässigen Landwirtschaft bei der Umsetzung der Pflanz- und der Pflegemaßnahmen aufzugeben. Auch eine Beteiligung an den jeweiligen Gewässerschauen ist aus meiner Sicht sinnvoll. Wie eine Einbindung der Landwirtschaft in das Monitoring erfolgen kann, werde ich mit der Vorhabensträgerin abstimmen.“

Nr. 16 (Schreiben vom 21.03.2008 – eingegangen am 28.03.2008)

„Im Mai 2007 wurde ich von der geplanten Renaturierung der Schunter unterrichtet. Die geäußerten Befürchtungen von uns Anwohnern, diese Maßnahme könnte die Bausubstanz unserer Häuser schädigen, führte dazu den Plan einer Anhebung der Schuntersohle aufzugeben.

Nun wurde ich durch Nachbarn darauf hingewiesen, dass eine andere Maßnahme zur Renaturierung, die aber ebenfalls die Gefahr einer Erhöhung des Grundwasserspiegels führen wird, vorgenommen werden soll.

Ich bitte Sie zur Beweisführung des Istzustandes in meinem Wohngebäude eine Messung vorzunehmen.

Außerdem bitte ich Sie, mich über geplanten Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu informieren.“

Nr. 16 wurde darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, die Antragsunterlagen in der Abteilung Umweltschutz bzw. im Internet einzusehen. Die Vorhabensträgerin wurde über den Wunsch nach Teilnahme an einem Beweissicherungsverfahren informiert.

Nr. 17 (E-Mail vom 24.03.2008)

„Als Anlage erhalten Sie von uns eine Serie von Fotos, die die Situation am ehemaligen Bahnhof Dibbesdorf und die Verrohrung statt offenem Graben zeigen. Ich hoffe, die Dateigröße von 5,6 MB ist nicht zu groß für Ihren E-Mail Eingang. Ein Protokoll unserer Besprechung vor Ostern in Ihrem Hause folgt noch.

Wir würden gerne an einem Ortstermin die Situation persönlich mit Ihnen erläutern.

Einige Fotos zur Verdeutlichung der Situation am Haus ...

Es wird gezeigt, dass die Aussage, der Bahngraben hätte im Bereich des Bahnhofes immer existiert und ist damit Wasserrechtlich als Bestand anzusehen, falsch ist.

Im Bereich des Bahnhofes liegt der heute sichtbare, ausgebaggerte Bereich genau dort, wo bis ca. 1999 noch Schienen lagen. Der Schienenkörper wurde von nicht mehr erforderlichem Schotter befreit, ein wassertechnisch relevanter Graben ist dabei nicht entstanden, vermutlich auch nie genehmigt worden. Der ausgebaggerte Schotterstreifen, wie er heute vorliegt, hat im Bereich des Bahnhofes keine Fliessrichtung, im Bereich der Strasse ein Fliessrichtung in Richtung zur Autobahn.

Im Bereich des Bahnhofes (ca. 150 Meter Strecke) war immer eine Verrohrung vorhanden und nie ein offener Graben.

Ein Teil der Verrohrung ist heute noch sichtbar, ein Schachtdeckel liegt zur Zeit offen (siehe Bild 1). Ein zweiter ist ca. 100 Meter weiter flussabwärts in der gleichen Entfernung zur ehemaligen Schiene, aber schlecht zu erkennen. Die Rohre sind stark verlandet, aber vorhanden, siehe Bild 2.

Bild 1: Schachtdeckel der existierenden Verrohrung im Bereich des Bahnhofes

Bild 2: Blick in den Rohrschacht auf das Rohr Richtung Alte Schulstrasse /Autobahn

Die Verrohrung liegt zwischen den ehemaligen beiden Schienen, hier war zweigleisig ausgebaut. Eine Kopie des ehemaligen Schienenplans wurde auf der Besprechung am 19.3.08 an den FB Stadtplanung und Umweltschutz, Herr Steigüber/Herr Pfeiff übergeben.

Die Fliessrichtung der Verrohrung ist zurzeit nicht bekannt.

Die Fliessrichtung unter der Strasse war immer Richtung Autobahn.

Bild 3: trockener Schottergraben trotz erhöhtem Wasserpegel unter der Brücke Alter Schulstrasse, es regnet bereits seit Tagen stark (Aufnahme abends am 19.3.08) Blick vom Regenrückhaltebecken Richtung Autobahn

Bild 4: trockener Schottergraben trotz erhöhtem Wasserpegel unter der Brücke Alter Schultrasse, es regnet bereits seit Tagen stark (Aufnahme abends am 19.3.08) Blick vom Alter Schulstrasse Richtung Regenrückhaltebecken

Bild 5: Wasserstand unter der Straßendurchführung Südwestseite. (Aufnahme abends am 19.3.08) Das Wasser stammt allem Anschein nach aus den Drainagen des Wendhäuser Weges (ca. Hausnummer 3c und den anderen durch die Radwegsanierung jetzt unmittelbar unter die Brücke einleitend)

Bild 6: Wasserstand unter der Straßendurchführung Nordostseite. Das Wasser stammt allem Anschein nach aus den Drainagen des Wendhäuser Weges (ca. Hausnummer 3c und den anderen durch die Radwegsanierung jetzt unmittelbar unter die Brücke einleitend). Pfeil zeigt Einleitung des gestauten Wassers

Bild 7: Situation an der Straßenunterführung Nordostseite, der Anschluss zur Schunter ist durch Anhebung des Grabenbettes im Rahmen der Bauarbeiten am Radweg unterbrochen, so dass ein Stau entsteht

Bild 8: trockener Ablaufgraben Richtung Schunterableitung nordöstlich der Straßenbrücke Alte Schulstrasse.

Bild 9: Dokumentierte Fliessrichtung der Gräben im Bereich des Bahnhofes. Die Original Karten sind beim Katasteramt Braunschweig verfügbar. Zu Beachten ist die Länge des Grabenstückes von der Alten Schulstrasse an.“

Nr. 17 wurde mit Schreiben vom 11.04.2008 wie folgt informiert:

„Als Anlage sende ich Ihnen die Beurteilung des Gutachters hinsichtlich der Beeinflussung von Gebäuden durch Grundwasserschwankungen.

Die Aussage des Gutachters ist eindeutig und besagt, dass sich durch die Anlage eines Fanggrabens keine Beeinflussung Ihres Gebäudes ergeben wird. Dabei ist es für die fachliche Bewertung nicht von Bedeutung, ob es sich um die erstmalige Anlage eines Grabens oder die Vertiefung bzw. Wiederherstellung eines früher ggf. vorhandenen Grabens handelt. Die Herstellung des Fanggrabens ist gerade zur Verhinderung schädlicher Grundwasserstände erforderlich. Ich werde die Aussage des Gutachters daher meinem Planfeststellungsbeschluss zugrunde legen.

Ich biete Ihnen an, ein Gespräch hier im Hause zwischen Ihrem Baufachmann und dem Gutachter zu führen, um die technischen Sachverhalte zu erörtern und evtl. noch bestehende Bedenken auszuräumen. Nennen Sie mir hierzu bitte ggf. einen Termin, der in Ihren Zeitplan passt.

Anlage „Stellungnahme BGA“

Nach Ihren Erläuterungen wird von den Eigentümern des Hauses „Alte Schulstraße 6 b“ befürchtet, dass durch die geplante Vertiefung des ehemaligen Bahnseitengrabens, d. h. durch die Anlage eines sog. Fanggrabens schädliche Bauwerkssetzungen hervorgerufen werden. Aus fachlicher Sicht ergibt sich hierzu folgende Beurteilung:

Bauwerkssetzungen können bei Wasserstandsänderungen im Boden nur dann auftreten, wenn der Grundwasserspiegel unter das natürlich bedingte tiefste Spiegelniveau abgesenkt wird. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Höhenstellung der Grabensohle ausgeschlossen.

Durch die geplante Vertiefung des ehemaligen Bahnseitengrabens auf ca. 72,1, ggf. 71,8 müNN werden lediglich die relativ selten auftretenden Grundwasserspitzen gekappt. Die natürlich bedingten niedrigen Grundwasserstände liegen auch künftig unter der Grabensohle und werden somit nicht beeinflusst. Bauwerkssetzungen werden daher hier nicht auftreten.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.“

Nr. 18 (E-Mail vom 25.03.2008)

„Als Anlage finden Sie mein Protokoll unserer Besprechung vom 19.3.08 in Ihren Amtsräumen.

Protokoll Besprechung über Schunter Renaturierung, 19.3.08.

Anwesende:

Herren Pfeiff, Kanafa und Steigüber (Planfeststellungsbehörde)

...

Themen:

Beweissicherungsverfahren und Allgemeine Fragen

Beweissicherungsverfahren:

Die Stadt bietet an, gemeinsam mit den betroffenen Bürgern, die eine

Verschlechterung Ihrer wassertechnischen Lage durch die „Renaturierung Schunter“ zu erwarten haben, ein standardisiertes Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Dabei wird die Situation in den betroffenen Kellern aufgenommen. Geplant ist eine fotografische Dokumentation der Kellerräume und ein Feuchtigkeitsmessung der Kellerwände. Diese Daten werden wertfrei erhoben und sollen in eventuell folgenden Schadensersatzprozessen als Beweise verwendet werden. Die Stadt sichert zu, dass diese Daten in eventuellen Gerichtsverfahren anerkannt werden.

Die Kosten werden mit ca. 300 bis 400 Euro geschätzt. Ein konkretes Angebot liegt der Stadt noch nicht vor. Geplant ist, dass die Stadt 1/4 der Kosten und der Grundstückseigentümer 3/4 der Kosten übernimmt. Ein konkreter Name oder ein Gutachterbüro konnte noch nicht genannt werden, wird aber rechtzeitig bekannt gegeben. Geplant ist, im Mai die Daten aufzunehmen.

Allgemeine Fragen:

1) Nr. 18 erläutert noch einmal die Situation des „Bahngrabens“, die nach Ihrer Einschätzung auf den öffentlichen Veranstaltungen immer falsch dargestellt wird. Der Graben ist durch Ausbaggern der alten Bahn-Schottersteine der Gleise entstanden, und war nie ein wassertechnisch relevanter Graben. Im Bereich des Bahnhofes war vielmehr eine Verrohrung vorhanden, die teilweise noch sichtbar ist. Ein Gleisplan, der die Lage der Schienen dort zeigt, wo heute der „Bahngraben“ liegt, zeigt eindeutig, dass dieser erst mit dem Abbau der Gleise entstanden ist. Nr. 18 sagt zu, von dem Bereich Fotos zu machen und an die Stadt zu schicken.

2) Eintrag von Drainage-Wasser von der anderen Straßenseite: Nr. 18 ist nicht einverstanden mit der veränderten, neuen Planung, das Drainage-Wasser der Grundstücke Wendhäuser Weg 3c und deren Nachbarn unter der Strasse in Richtung Bahnhof zu leiten, weil dadurch zusätzlich Wasser in Richtung Keller Alte Schulstrasse 6b geleitet wird. Das entspricht auch nicht der ursprünglichen Flussrichtung des Grabens im Bereich der Strasse. Aus Sicht der Nr. 18 besteht überhaupt kein Grund, das Wasser nicht, wie ursprünglich geplant und auf den ersten Veranstaltungen öffentlich bekannt gegeben, auf der nordöstlichen Straßenseite zu belassen.

3) Nr. 18 ist überhaupt nicht einverstanden mit allen Maßnahmen, die den Grundwasserstand (MGW) im Bereich des Bahnhofes in die Nähe oder womöglich über die Höhe des Kellerniveaus zu heben. Auch eine angebliche Forderung aus Sicht von Europäischem Recht zur Vernässung der Schunterauae befreit die Planer nicht davon, eine Planung zu erstellen, die keine Schäden an existierenden Gebäuden hervorruft.

4) Es wurden alternative Planungen kurz andiskutiert, wie z.B. die Reaktivierung der Verrohrung, um wenigstens kein zusätzliches Wasser in den Bereich des Kellers von der anderen Straßenseite einzuleiten. Weiterhin wurde die Gefahr eines nah am Fundament des Gebäudes vorbeiführenden Drainagegrabens erörtert, die das unsymmetrische Fundament des Gebäudes gefährden würden. Eine Möglichkeit wäre, einen Fanggraben weiter entfernt vom Gebäude näher zur Schunter auf der anderen Seite des Wanderweges zu erstellen. Diese Alternativen sollen mit den Fachleuten diskutiert werden.

5) Eine endgültige Sohlenstiefe des neu zu erstellenden „Fanggrabens“ liegt

noch nicht fest. Da diese Tiefe und die Lage aber entscheidende Auswirkungen auf das Gebäude Alte Schulstrasse 6b hat, kann noch keine endgültige Stellungnahme zur Planung von Nr. 18 gegeben werden.

Alle bereits gestellten Einwendungen bleiben bestehen.“

Es wird an dieser Stelle auf das o. g. Schreiben vom 11.04.2008 an Nr. 17 verwiesen.

Nr. 19 (Schreiben vom 27.03.2008 – eingegangen am 1.04.2008)

„Wir vertreten ... und fügen die Kopie einer Vollmacht bei.

Die hydraulischen Berechnungen prognostizieren einen Anstieg des mittleren Grundwasserstandes infolge der Renaturierung auf 72,84 müNN. Die Oberkante des Kellerfußbodens des Wohnhauses unserer Mandantin liegt bei 78,84 müNN, die Kellersohle ist mindestens 0,30 m dick.

Das Grundstückseigentum ist durch die Renaturierung und den dadurch ausgelösten höheren Grundwasserspiegel unter folgenden Gesichtspunkten beeinträchtigt:

- Der mittlere Grundwasserstand liegt nur 9 cm unter der Kellersohle, wenn man für diese eine Dicke von 30 cm annimmt. Letzteres ist jedoch unsicher, da durchaus Unebenheiten oder dickere Kellersohlen üblich und fachgerecht sind. Es ist daher durchaus möglich und durch die Sachverhaltsermittlung im Planfeststellungsverfahren nicht ausgeschlossen, dass bereits beim mittleren Grundwasserstand die Kellersohle permanent mit dem Grundwasser in Berührung kommt.*
- Unabhängig davon ist der mittlere Grundwasserstand ein Durchschnittswert, der an einer nennenswerten Anzahl von Tagen im Jahr überschritten wird. Dies gilt unabhängig von Hochwasserereignissen. Infolgedessen führt der steigende Grundwasserstand infolge der Renaturierung dazu, dass die Kellersohle an deutlich mehr Tagen im Jahr mit dem Grundwasser in Berührung kommt. Die Folge ist eine erhöhte Anzahl von Betriebsstunden der Wasserpumpe in der Drainage.*

Infolgedessen führt das Vorhaben zu der Beeinträchtigung eines Rechtes im Sinne von § 122 Abs. 2 NWG. Wir möchten Sie daher für unsere Mandantin bitten, Schutzauflagen zu Lasten des Vorhabenträgers gem. § 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 NWG zum Ausgleich der zusätzlichen Drainageleistung festzusetzen.

Dies müsste an und für sich die Verlegung eines Entwässerungsrohres zum nächst gelegenen Graben auf Kosten des Vorhabenträgers und eine Kostenbeteiligung an den zusätzlichen Betriebsstunden der Drainagepumpe sein.

Ferner bitte wir als Schutzauflage die Vertiefung des Grabens zwischen dem Grundstück und der Schunter anzuordnen. Dies würde ein Ansteigen des Grundwasserstandes infolge des Vorhabens verringern.

Wir möchten Sie bitten, diese Maßnahme im Planfeststellungsbeschluss zugunsten unserer Mandantin festzusetzen. Für Rückfragen und eine einvernehmliche Abstimmung der Schutzauflagen stehen wir gern zur Verfügung.“

Die Tiefe der Sohle des angesprochenen Fanggrabens wird in Abstimmung mit dem externen Grundwassergutachter festgelegt. Der Fanggraben soll im Bereich der Ortslage

Dibbesdorf westlich der Alten Schulstraße mit einer Sohltiefe von 71,80 mÜNN und mit einem Gefälle von 0,3 Promille hergestellt werden.

Die Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser in ein Gewässer – z. B. den o. g. Fanggraben – ist grundsätzlich denkbar. Die Einzelheiten – insbesondere auch die Form eines möglicherweise erforderlichen Antrags – werden abgestimmt.

Nr. 20 (Schreiben vom 30.03.2008 – eingegangen am 31.03.2008)

„1. Niederschrift zum Informationstermin am 6.3.08:

Die Niederschrift zum o. g. Termin entspricht nicht ganz unseren Notizen:

Es wurde u. a. auf Seite 6, Nummer 2 und Seite 7 Nummer 5 gefragt, ob durch die neue Planung nicht doch, vor allem langfristig, eine Sohlanhebung entsteht. Die Stadt erklärte darauf, dass sich örtliche Ablagerungen ergeben, eine durchgehende Sohlanhebung und ein größerer Anstieg der Sohlage aber auch langfristig nicht erfolgt.

Zu Nummer 4 auf Seite 7 wurde erklärt, dass die Antragstellerin für die ordentliche Ausführung der Maßnahmen haftet.

Herr Kahrmann erklärte zu Nummer 21, Seite 9, dass die Kosten für „Beweissicherungen und Schadenersatz“ in den Kosten für die Renaturierung (1,6 Millionen Euro) eingestellt sind.

Es fehlt in der Niederschrift auch die Aussage der Naturschutzbehörde, dass es wegen der erwünschten Renaturierung nicht vorgesehen ist, weitere Graben-Vertiefungen vorzunehmen.

Auf Seite 9 Nummer 22 ging es um die Notwendigkeit, dass alle Gutachter den aktuellsten Planungsstand und gleiche Unterlagen beurteilt haben. Es sollte auch eine unabhängige Überwachung der Baumaßnahmen erfolgen.

2. Ihr Schreiben vom 27.3.2008, erhalten 28.3.08

Mit Ihrem Schreiben vom 27.3.2008 hat uns die Stadt folgendes zugesichert:

So wie im Gutachten BGA vom 25.3.2008 vorgesehen, wird als Schutzmaßnahme gegen den Anstieg der mittleren Grundwasserstände im Bereich Stadtweg/Hondelage ein nördlich des Neddernkamp gelegener Graben vertieft und das Stillgewässer NSD 19 vergrößert. Eine Grundwassererhöhung durch die vorgesehene Renaturierung wird somit nicht erfolgen. Dabei wurde die Situation BAB/Trog und die fehlende Regenwasserkanalisation berücksichtigt.

Die Stadt sichert weiterhin zu, dass die gutachtlichen Beurteilungen in Kenntnis der am 27.2.2008 öffentlich ausgelegten Planung erfolgt sind.

Die Stadt erklärt, dass sich die Hochwassersituation aufgrund der Schutzmaßnahmen und der Renaturierung für den Bereich Stadtweg/Hondelage nicht verschlechtert.

Die Stadt versichert, dass keine Sohlanhebung der Schunter geplant ist. Gleichzeitig kann sie aber in einem geringen Umfang aufgrund natürlicher Ablagerungen nicht ausschließen. Wir bitten dazu um eine genauere Definition des „geringen Umfangs“ und um Mitteilung, was die Stadt vorgeben oder selbst tun wird, um diese

schleichende Anhebung der Sohle zu beseitigen. Es könnte sonst gerade aufgrund natürlicher Ablagerungen oder zufällig angeschwemmter Stämme o. ä. langfristig also doch eine Sohlanhebung entstehen mit den der Stadt nun bekannten negativen Folgen für die genehmigte Bebauung. Die Antragstellerin hatte im Erörterungstermin 2007 ausdrücklich erklärt, dass die Unterhaltung durch die Renaturierung deutlich verringert werden soll. Die Stadt handelt grob fahrlässig, wenn sie hier in Kenntnis der Situation nicht eine besondere Unterhaltung vorsieht. Insoweit ist hier auch unbedingt festzulegen, dass das von dem Gutachter Aquaplaner genannte 5 jährige Monitoring auch die Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen einschließt und dass dies auch nach den 5 Jahren gesichert bleibt.

Es muss auch gewährleistet sein, dass die Planung so umgesetzt wird, wie sie gutachterlich bewertet wurde. Jede Änderung vor Baubeginn oder während der Baumaßnahmen sowie jede nachträgliche Änderung bedarf einer neuen Bewertung in Bezug auf das Grundwasser bzw. das Schutzgut vorhandene Bebauung/Sicherheit der Bewohner/Gesundheit. Wir bitten auch dies im Planfeststellungsbeschluss abzusichern.

Wir halten zudem eine unabhängige, eigenverantwortliche Überwachung der Bauausführung neben der durch die Planfeststellungsbehörde für unerlässlich. Die Stadt sollte in diesem Fall nicht planen, genehmigen und sich selbst überwachen. Dies dürfte auch personell nicht zu schaffen sein.

Auf die mehrfach angesprochenen Unstimmigkeiten der Antragsunterlagen (Anlagen, datiert nach 27.3.08 / unvollständige Schutzgutbetrachtung / nicht hinreichende Nennung der den ergänzenden Gutachten zugrunde liegenden Unterlagen / nicht ausgelegte, aber zitierte Grundlagenunterhaltung / F&N Consult Gutachten) möchten wir zunächst nicht weiter eingehen. Wir behalten uns vor, diese - soweit erforderlich - ggf. später im Detail vorzutragen.

Haus und Grund ist direkt informiert. Wegen des am 6.3.08 genannten Termins – 31.3.08 – wird dieses Schreiben der Stadt vorab direkt übermittelt.

Wir bitten um Berücksichtigung bei Planfeststellung.“

Das Schreiben wurde am 8.07.2008 wie folgt beantwortet:

„Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 30.03.2008.

Aufgrund eines Büroversehens habe ich Ihr Schreiben leider erst jetzt erhalten. Ich bedauere dies sehr und bitte die verspätete Beantwortung zu entschuldigen.

Zu den einzelnen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

1. Niederschrift zum Informationstermin am 6. März 2008

Seite 6 Nummer 2 und Seite 7 Nummer 5

Ich teile Ihre Auffassung, dass es nicht Sinn und Zweck der Planfeststellung sein kann, eine schleichende Sohlanhebung zu ermöglichen. Die Unterhaltung der renaturierten Schunter und der geplanten Flutrinnen wird unter Kontrolle der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

Eine nachträgliche vollständige Erhöhung der Schuntersohle ist nicht geplant und wird von mir auch nicht geduldet werden – geringfügige Sohlanhebungen in einzelnen unkritischen Abschnitten kann ich jedoch nicht vollständig ausschließen.

Seite 7 Nummer 4

Es ist grundsätzlich richtig, dass die Vorhabensträgerin für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, das zu Schäden führt, haftet. Der sich ggf. ergebende Schadensausgleich würde über den kommunalen Schadensausgleich abgewickelt werden.

Seite 9 Nummer 21

Kosten für Schadenersatzforderungen können aus der Natur der Sache heraus nicht in den Kosten für die Renaturierung der Schunter enthalten sein. Wäre ein entsprechender Kostenansatz vorhanden, müsste die Vorhabensträgerin Kenntnis davon haben, dass die Renaturierung der Schunter zu schädigenden Ereignissen führen wird. Ich verweise auch auf die Ausführungen zum kommunalen Schadensausgleich (siehe oben).

Die Veranschlagung von Kosten für ein Beweissicherungsverfahren wäre durchaus sinnvoll. Ich habe ein derartiges Verfahren empfohlen und halte es punktuell in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten auch für angemessen.

Grabenvertiefungen

Die Entscheidung über die Notwendigkeit weiterer Grabenvertiefungen liegt bei mir als Planfeststellungsbehörde. Geplant sind u. a. die Vertiefung des Fanggrabens bei Dibbesdorf und des Straßenseitengrabens am Neddernkamp bei Hondelage.

Es handelt sich in erster Linie um zwingend erforderliche Schutzmaßnahmen für die vorhandene Wohnbebauung – wie sie auch vom Grundwassergutachter BGA empfohlen worden sind.

Seite 9 Nummer 22

Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sollen Erklärungen der beteiligten Gutachter sein, dass sie mit übereinstimmenden Unterlagen gearbeitet und dass ihnen alle für ihre Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorgelegen haben.

Die Überwachung der Baumaßnahmen, d. h. u. a. Einhaltung der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss, wird durch mich als Planfeststellungsbehörde erfolgen. Natürlich werde ich auch darauf achten, dass nur entsprechend der Festlegungen in dem Planfeststellungsbeschluss gebaut wird.

2. Schreiben vom 27. März 2008

Ich gehe davon aus, dass Sie hier das Schreiben an Haus + Grund ansprechen, das ich Ihnen in Kopie übermittelt habe. Unter dieser Annahme verzichte ich auf eine Kommentierung der von Ihnen aus dem o. g. Schreiben sinngemäß übernommenen Aussagen.

Die von Ihnen angeregten Maßnahmen – insbesondere Regelung der Unterhaltung, Durchführung der Bauüberwachung, Monitoring – haben Eingang in den in Bearbeitung befindlichen Planfeststellungsbeschluss gefunden.

Daher ist vorgesehen sowohl die Bauüberwachung als auch die Unterhaltung und das Monitoring verbindlich zu regeln. Zusätzlich habe ich noch einen

Auflagenvorbehalt vorgesehen, so dass ich ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt weitere Auflagen formulieren kann.“

Nr. 21 (Schreiben vom 30.03.2008 – eingegangen am 31.03.2008)

„Als Ergebnis zum bisherigen Verfahren und zum Termin am 6.3.2008 fassen wir folgendes zusammen:

Die Stadt hat für die bereits 2002 von einem anderen Antragsteller schon einmal geplante Schunter-Renaturierung Fördermittel beantragt und 2006 bewilligt bekommen. Die Stadt, Untere Naturschutzbehörde, Umweltamt, Petritorwall 6 hat die Maßnahme planen lassen und führt derzeit das Planfeststellungsverfahren durch. Genehmigungsbehörde ist die Stadt, Untere Wasserbehörde, Petritorwall 6.

Die Planunterlagen der Unteren Naturschutzbehörde wurden am 24.5.2007 ausgelegt, der Erörterungstermin war am 17.7.2007.

Nach Ausliegen der Unterlagen, im Juni 2007 beauftragte die Stadt wegen der zahlreichen Einwendungen ein Gutachten zu den Auswirkungen der Renaturierung bei Hochwasser und Grundwasseranstieg. Der Gutachter der GGU bestätigte am 17.7.07 Auswirkungen durch ansteigendes Grundwasser. Das endgültige (überholte) Gutachten ist vom 5.12.07. Im Herbst hat die Naturschutzbehörde dann auf die Sohlenerhebung verzichtet und um die Vernässung beizubehalten, eine „umfangreiche Umplanung“ in Auftrag gegeben. Am 23.1/4.2.2008 wurde ein anderes Ingenieurbüro mit einem neuen Grundwassergutachten beauftragt. Es führt eigene Untersuchungen durch. Nachteilige Auswirkungen durch Grundwasseranstieg für die Bebauung wurden bestätigt, Schutzmaßnahmen empfohlen.

Zu der umfangreichen Neuplanung und den Folgen hat am 6.3.2008 einen Informationstermin abgehalten. Ein neues Planfeststellungsverfahren wird nicht für erforderlich gehalten. Obwohl die Stadt bis zur Auslegung Auswirkungen der Maßnahme in Bezug auf das Grundwasser nicht gesehen hat, auf die Sohlenerhebung verzichtete und Schutzmaßnahmen ergreifen wird und eine Kostenübernahme zur Beweissicherung erklärt worden ist, sieht die Stadt keine neuen Betroffenheiten.

Die geplante Maßnahme kann nur dann akzeptiert werden, wenn gewährleistet ist,

- 1 dass die für Dibbesdorf vom Gutachter BGA vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen sämtlichst und in optimaler Form umgesetzt werden,*
- 2 dass die vorgestellte Planung wie beantragt umgesetzt wird und wie sie von den Gutachtern geprüft ist. Hierzu sollte eine unabhängige Stelle/Gutachter neben der Bauherrin für den Bau verantwortlich zeichnen. Die Stadt überwacht sich sonst auch noch selbst,*
- 3 dass bei jeder Veränderung der Planung oder Veränderung der Bauausführung geklärt wird, ob es Auswirkungen auf die hydraulischen Berechnungen und auf das Grundwasser gibt und welche*
- 4 dass das von Aquaplaner genannte 5-jährige Monitoring unbedingt auch die Beobachtung der Tauglichkeit der Schutzmaßnahmen umfasst, nicht nur die Naturschutzmaßnahme,*
- 5 dass die Zuständigkeiten für die Unterhaltung eindeutig geklärt sind und den Bürger bekannt gemacht werden und die Unterhaltung langfristig gesichert ist,*
- 6 dass dafür Sorge getragen wird, dass die Sohlenerhebung nicht im Lauf der Zeit entsteht. Das bedingt eine ständige Kontrolle auf Jahre. Verantwortliche müssen dafür benannt sein. Eine jährliche Gewässerschau reicht da nicht aus. Vermessungen sind erforderlich,*

- 7 dass die Stadt die Kosten der Beweissicherung in vollem Umfang übernimmt. Es ist allein ihr vorrangiges Interesse, nicht mehr zahlen zu müssen, als nötig. Den Beweis eines trockenen Kellers können unseres Erachtens auch wir selbst erbringen (Fotos, Zeugen, schriftliche Erklärungen und eigenen Gutachter),
- 8 dass die Stadt das maximal Mögliche zum Schutz ihrer Steuerzahler und Bürger tut,
- 9 dass die Problematik auch dem Förderer und später ggf. Anfragenden mitgeteilt wird,
- 10 dass die Gutachter alle Unterlagen und aktuelle Unterlagen bewertet haben und so Verantwortung übernehmen.

Ich bitte bei Genehmigung die genannten Punkte sicherzustellen und mir den Eingang meines Schreibens, dass ich per Mail termingerecht vorab der unteren Wasserbehörde übersandt habe zu bestätigen.“

Das Schreiben wurde per E-Mail am 21.04.2008 wie folgt beantwortet:

„Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens "Schunter - Renaturierung zwischen der Bebauung Dibbesdorf-Hondelage" vom 30.03.2008.

Der Inhalt Ihres Schreibens wird in meine Ermessensentscheidung einfließen.“

April 2008

Nr. 22 und **Nr. 23** (Schreiben vom 3.04.2008 – eingegangen am 7.04.2008)

„Wir haben am Informationstermin zum Planfeststellungsverfahren am 6. März 2008 in Hondelage teilgenommen und möchten folgende Hinweise geben:

Hinweis 1: Anstieg des mittleren Grundwasserspiegels im Bereich Dibbesdorf

Ergänzend zu Punkt 18 (Seite 9) und Punkt 24 (Seite 10) zitieren wir aus dem hydrogeologischen Gutachten vom 25. Februar 2008 die beiden ersten Sätze des Kapitels 8 (Maßnahmen zur Minderung des Grundwasserspiegelanstiegs, Braunschweig):

„Im Bereich Dibbesdorf kann der Anstieg des mittleren Grundwasserspiegels ggf. durch eine weitere Vertiefung des Fanggrabens vermindert werden. Die Grabensohle müsste hierfür rd. 0,3 bis 0,4 m tiefer als bisher auf rd. 71,8 müNN angeordnet werden.“

Wir empfehlen dringend, den projektierten Fanggraben um die empfohlenen 0,3 bis 0,4 m zu vertiefen. Wie die Diskussion am Informationstermin zum Planfeststellungsverfahren am 6. März 2008 ergab, lässt sich durch diese einfache Maßnahme der Anstieg des mittleren Grundwasserspiegels in Dibbesdorf weitgehend verhindern. Die Akzeptanz der von Ihnen geplanten Renaturierungsmaßnahmen durch die Bewohner von Dibbesdorf würde durch die weitere Vertiefung wahrscheinlich wesentlich erhöht werden.

Bedenken Sie, dass sich die Tiefe des Fanggrabens im Laufe der Jahre durch Schlammablagerungen sowieso vermindern wird. Kostspielige Arbeiten für spätere Vertiefungen würden wahrscheinlich entfallen.

Hinweis 2: Flutung des Querumer Weges nahe der Sandbachbrücke an 30 Tagen im Jahr

Die geplante Anhebung der Dibbesdorfer Straße östlich des Volkmaroder Grabens (J-19) ist lobenswert. Doch wie ist diese Maßnahme vereinbar mit der Neuanlage einer Berme am Querumer Weg westlich der Sandbachbrücke (J-8)? Der Querumer Weg soll hier wohl als Flutmulde für Sandbach-Hochwässer dienen. Die Folgen der bereits durchgeführten Maßnahmen sind jetzt schon zu sehen. So gab es z. B. bei dem Hochwasser am 20. Januar 2008 hier mehrere Tage kein Durchkommen (siehe beigefügtes Bild 1). Der Querumer Weg/Dibbesdorfer Straße wird häufig von Radfahrern genutzt, speziell von Schülerinnen und Schülern, die mit dem Fahrrad zu weiterführenden Schulen fahren. Sie sollten diesen Weg auch nach stärkeren Regenfällen nutzen können.

Könnte hier, wie bei der Dibbesdorfer Straße, durch Höherlegung des Querumer Wegs Abhilfe geschaffen werden, ergänzt durch eine Querverrohrung des Querumer Weges zum Abfluss des Hochwassers?

Hinweis 3: Tiefe Drainageschächte nahe der Sandbachbrücke, Gefahr für Kinder

Die mehrere Meter tiefen Drainageschächte nahe der Sandbachbrücke bilden eine Gefahr für spielende Kinder und sind z. T. defekt. Gefahr des Verunfallens. Beigefügtes Bild 2 verdeutlicht die Gefahr (offener Drainageschacht). Die sehr hoch herausragenden Schächte bieten kein ansprechendes Bild in der Landschaft.“

Die Tiefe der Sohle des angesprochenen Fanggrabens wird in Abstimmung mit dem externen Grundwassergutachter festgelegt. Der Fanggraben soll im Bereich der Ortslage Dibbesdorf westlich der Alten Schulstraße mit einer Sohlentiefe von 71,80 müNN und mit einem Gefälle von 0,3 Promille hergestellt werden.

Entgegen der Vermutung unter Hinweis 2 soll der Querumer Weg weder vertieft werden noch zukünftig als Flutmulde dienen.

Die angesprochenen Dränageschächte sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern im Rahmen eines anderen Projektes hergestellt worden. Die Vorhabensträgerin dieses Projektes wird entsprechend informiert und um Abhilfe ersucht.